

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 11. Juli 1957

45. Stück

151. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Preisregelungsgesetzes 1950.  
 152. Kundmachung: Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsopferversorgungswesens.  
 153. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes.  
 154. Kundmachung: Wiederverlautbarung der Hausbesorgerordnung.

### 151. Kundmachung der Bundesregierung vom 21. Mai 1957, womit das Preisregelungsgesetz 1950 wiederverlautbart wird.

#### Artikel I.

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Preisregelungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 194, in der Anlage neu verlautbart.

#### Artikel II.

(1) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich ergeben aus:

1. der Preisregelungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 108;
2. Art. I der Preisregelungsgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 121;
3. der Preisregelungsgesetznovelle 1956, BGBl. Nr. 249;
4. der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 30. Oktober 1954, Zl. 102.259-11/1954, „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 31. Oktober 1954;
5. der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 10. August 1955, Zl. 96.278-11/1955, „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 13. August 1955;
6. der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 6. Oktober 1956, Zl. 344.900-15/1956, „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 7. Oktober 1956;
7. der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 30. November 1956, Zl. 183.866-11/1956, „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 1. Dezember 1956.

(2) Die nachstehenden Rechtsvorschriften sind als gegenstandslos nicht berücksichtigt worden:

1. die Preisregelungsgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 116;
2. die Preisregelungsgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 66;
3. die Preisregelungsgesetznovelle 1955, BGBl. Nr. 98;
4. die 2. Preisregelungsgesetznovelle 1955, BGBl. Nr. 271.

(3) Die Bestimmung des Art. I der Preisregelungsgesetznovelle 1956, BGBl. Nr. 249, ist unter der Überschrift „Abschnitt I.“ als § 1 in den Wiederverlautbarungstext aufgenommen worden.

(4) Die §§ 1 bis 9 des Preisregelungsgesetzes 1950 in der bisher geltenden Fassung sind in der Wiederverlautbarung als §§ 2 bis 10 bezeichnet worden. Vor die Überschrift des bisherigen § 1 ist die Überschrift „Abschnitt II.“ gesetzt worden.

#### Artikel III.

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Preisregelungsgesetz 1957“ zu bezeichnen.

#### Artikel IV.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Raab Schärf Helmer Tschadek  
 Drimmel Proksch Kamitz Thoma  
 Bock Waldbrunner Graf Figl

Anlage

### Preisregelungsgesetz 1957.

#### Abschnitt I.

§ 1. (Verfassungsbestimmung.) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 194, in der Fassung der Preisregelungsgesetznovellen, BGBl. Nr. 108/1951, BGBl. Nr. 116/1952, BGBl. Nr. 66/1953, BGBl. Nr. 121/1954, BGBl. Nr. 98/1955, BGBl. Nr. 271/1955 und BGBl. Nr. 249/1956 enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

(BGBl. Nr. 249/1956, Art. I.)

## Abschnitt II.

## Gegenstand der Regelung.

§ 2. (1) Die Preise und Entgelte für die in der Anlage zu diesem Bundesgesetze bezeichneten Sachgüter und Leistungen unterliegen der Regelung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 1)

(2) Wenn volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen, kann das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereiche vornehmlich berührten Bundesministerien nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages Sachgüter und Leistungen für die Dauer oder befristet vom Anwendungsbereiche dieses Bundesgesetzes durch Kundmachung ausnehmen. Die Kundmachung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. (BGBl. Nr. 108/1951, Art. I Z. 1 lit. a; BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 2 und 3)

(3) Die Preise der Sachgüter, für die durch Anordnung Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden Vorschriften getroffen werden, können für die Dauer dieser Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereiche vornehmlich berührten Bundesministerien nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geregelt werden. Diese Befristung der Preisregelung gilt nicht für Sachgüter, die bereits in der Anlage dieses Bundesgesetzes angeführt sind. (BGBl. Nr. 108/1951, Art. I Z. 1 lit. a und b; BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 2 und 4)

## Bestimmung von Preisen und Entgelten, Sicherungsmaßnahmen.

§ 3. (1) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereiche vornehmlich berührten Bundesministerien auf Antrag oder von Amts wegen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Entgelte für die der behördlichen Preisregelung unterliegenden Sachgüter und Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bestimmen. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 5)

(2) Preise und Entgelte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 6)

(3) Anträge sind bei dem in seinem Wirkungsbereiche vornehmlich berührten Bundesministerium zu überreichen und von diesem nach Anhörung der in Abs. 5 lit. b bezeichneten Körperschaften und der Antragsteller einer Vorprüfung zu unterziehen. Das Bundesministerium, das die Vorprüfung vorgenommen hat, hat den Antrag mit seiner Stellungnahme der im Abs. 5 bezeichneten Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 7)

(4) Werden Betriebsüberprüfungen (gemäß Abs. 3) vorgenommen, so sind die Prüfungsunterlagen den Mitgliedern der Preiskommission (Abs. 5) zur Stellungnahme zu übermitteln. Bei der Begutachtung können Vertreter der überprüften Unternehmungen gelegentlich der Vorprüfung (Abs. 3) oder zur Preiskommission vorgeladen und zu weiterer Auskunftserteilung verhalten werden. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 8)

(5) Beim Bundesministerium für Inneres wird unter dem Vorsitz des Bundesministers für Inneres oder eines von ihm bestellten Vertreters eine Preiskommission gebildet. Sie besteht aus

- a) je einem Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und des für die Antragstellung zuständigen Bundesministeriums; (BGBl. Nr. 108/1951, Art. I Z. 2)
- b) je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages.

Die Vertreter der Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministern, die Vertreter der Kammern von diesen bestellt. Für jeden Vertreter wird auch ein Ersatzmann ernannt. Der Vorsitzende der Preiskommission kann zur Beratung auch Sachverständige heranziehen.

(BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 9 und 10)

(6) Für die Preisbestimmung von Amts wegen (Abs. 1) sind die Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 10 und 11)

(7) Die Preise und Entgelte sind im Einzelfalle durch Bescheid oder generell durch Kundmachung zu bestimmen. Die Kundmachungen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Sie treten, sofern für den Wirksamkeitstermin kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, am dritten Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ in Kraft. Be-

scheide und Kundmachungen auf Grund dieses Absatzes gelten als von der zuständigen Behörde erlassen, wenn sie vom Bundesministerium für Inneres oder von einem der Bundesministerien ausgefertigt worden sind, mit dem das Einvernehmen gemäß Abs. 1 zu pflegen war. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 12)

#### Bedingungen und Auflagen, Mehrerlöse und Abschöpfungen.

§ 3 a. (1) Preisbestimmungen nach § 3 Abs. 1 können auch unter Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen erfolgen. Insbesondere können Mehrerlöse, die sich dadurch ergeben, daß die tatsächlichen Einstandskosten unter den der behördlichen Preisbestimmung zugrunde gelegten Einstandskosten liegen, zugunsten des Bundes eingezogen werden. Bei der Bemessung des Abschöpfungsbetrages ist auf die Belastung durch zu erwartende höhere Wiederbeschaffungspreise im Umfange der üblicherweise getätigten Umsätze und der dadurch bedingten Vorratshaltung Rücksicht zu nehmen. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 13)

(2) Die Verpflichtung zur Abführung der Abschöpfungsbeträge (Abs. 1) wird durch Kundmachung oder Bescheid des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereiche vornehmlich berührten Bundesministerien ausgesprochen.

(3) In der Kundmachung (Bescheid) gemäß Abs. 2 ist zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die vorgeschriebenen Beträge abzuführen sind. Kundmachungen gemäß Abs. 2 sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(4) Bescheide gemäß Abs. 2 gelten als von der zuständigen Behörde erlassen, wenn sie von einem der Bundesministerien ausgefertigt werden, mit dem das Einvernehmen im Sinne des Abs. 2 zu pflegen war.

(5) Vor Erlassung einer Kundmachung oder eines Bescheides gemäß Abs. 2 sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie der Österreichische Arbeiterkammertag zu hören.

(6) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereiche vornehmlich berührten Bundesministerien die Befugnis zur Erlassung des Bescheides gemäß Abs. 2 durch Verordnung oder im Einzelfall auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die nachgeordneten Behörden haben bei der Ausübung dieser Befugnis an Stelle der im § 3 Abs. 5 lit. b genannten Körperschaften sinngemäß die entsprechenden Körperschaften ihres örtlichen Bereiches zu hören. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 14)

(7) Die mit dem Vollzuge dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sind berechtigt, die zur Feststellung der abzuführenden Beträge unbedingt erforderlichen Erhebungen (Vorratsaufnahmen, betriebswirtschaftliche Überprüfungen von Unternehmungen usw.) durchzuführen.

(8) Die gemäß Abs. 1 eingegangenen Beträge sind auf das in der Kundmachung oder im Bescheide bestimmte Konto einzuzahlen. Über die abgeführten Beträge verfügt das Bundesministerium für Finanzen. Die so abgeführten Beträge bilden eine Betriebsausgabe. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 15)

#### Behörden.

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereiche vornehmlich berührten Bundesministerien die nachgeordneten Behörden, ausgenommen die Bundespolizeibehörden, beauftragen, die ihm nach diesem Bundesgesetze zustehenden Befugnisse in seinem Namen auszuüben. Die nachgeordneten Behörden haben bei der Ausübung dieser Befugnisse an Stelle der im § 3 Abs. 5 lit. b genannten Körperschaften sinngemäß die entsprechenden Körperschaften ihres örtlichen Bereiches zu hören.

(2) Die Preisüberwachung obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser.

(BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 16)

#### Preise für bestimmte Sachgüter ausländischer Herkunft.

§ 5. (1) Für Obst, Gemüse, Kartoffeln, Kaffee, Kakao, Düngemittel und Futtermittel, alles ausländischer Herkunft, darf im inländischen Geschäftsverkehre höchstens ein Preis gefordert, versprochen oder gewährt werden, der dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge entspricht.

(2) Kosten- und Gewinnaufschläge sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie den jeweiligen volkswirtschaftlichen Verhältnissen im Vertrieb und der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen.

(3) Verordnungen (Kundmachungen) in Durchführung des Abs. 1 erläßt das Bundesministerium für Inneres. Diese Verordnungen (Kundmachungen) sind, soweit sie nicht nur an unterstellte Verwaltungsbehörden gerichtet sind, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Sie treten, sofern in der Verordnung (Kundmachung) kein anderer Wirksamkeitstermin festgesetzt wird, am dritten Tage nach ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

(4) Das Bundesministerium für Inneres kann aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung von Härten in Einzelfällen durch Be-

scheid Ausnahmen von den Vorschriften der in Durchführung des Abs. 3 ergehenden Verordnungen (Kundmachungen) bewilligen.

(BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 17 und 18)

#### Auskunftspflicht.

§ 6. (1) Das Bundesministerium für Inneres und die in ihrem Wirkungsbereiche vornehmlich berührten Bundesministerien (§ 2 Abs. 2), die Landeshauptmänner, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeibehörden sind berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 2 Auskunftspflichtigen Auskünfte über alles zu verlangen, was für die Preisbestimmung und Preisüberwachung der gemäß der Anlage zu diesem Bundesgesetzte preisregulierten Sachgüter und Leistungen erforderlich oder für die Preisstellung der unter § 5 Abs. 1 angeführten Sachgüter maßgebend ist, und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

(2) Zur Auskunft sind alle gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer sowie die Verbände und Vereinigungen solcher Unternehmer verpflichtet.

(3) Alle Auskünfte sind kostenlos zu erteilen.  
(BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 18)

#### Ersichtlichmachung von Preisen.

§ 7. (1) Wer gewerbsmäßig Sachgüter an Letztverbraucher veräußert, ist verpflichtet, die für diese Sachgüter geforderten Preise ersichtlich zu machen.

(2) Friseure, Schuhmacher, ferner die Inhaber von Wäschereien, Chemisch-Putzereien, Transportunternehmen, Gast- und Schankgewerbebetrieben (einschließlich Fremdenbeherbergungsbetrieben), Garagen, Tankstellen, Bädern aller Art, Theatern, Kinos, sonstigen Vergnügungstätten und gewerblichen Leihbüchereien sowie die Veranstalter von sportlichen Darbietungen sind verpflichtet, die Preise für ihre wesentlichen Leistungen ersichtlich zu machen.

(3) Die Preise sind unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der Verkaufseinheit oder der Art der Leistung ersichtlich zu machen. Alle ersichtlich gemachten Preise müssen in jedem Falle gut und deutlich lesbar sein.

(4) Die Preise der Sachgüter, die in Schaufenstern, Schaukästen innerhalb oder außerhalb der Geschäftsräume auf Verkaufsständen oder sonstwie sichtbar ausgestellt werden, sind durch Preisschilder ersichtlich zu machen.

(5) Bei Sachgütern, die zum baldigen Verkauf bereit gehalten werden, sind die Preise dadurch ersichtlich zu machen, daß die Sachgüter, ihre Umhüllungen oder die Behälter (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern versehen werden, oder dadurch, daß Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle

angebracht oder Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(6) Die Preise für die in Abs. 2 genannten Leistungen sind in Verzeichnisse aufzunehmen, die an leicht sichtbarer Stelle anzubringen sind, etwa im Schaufenster, Verkaufsraum usw.

(7) Inhaber von Betrieben des Gast- und Schankgewerbes haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in ausreichender Anzahl auf den Tischen aufzulegen und jedem Gaste vor der Entgegennahme von Bestellungen und bei der Abrechnung auf Verlangen vorzulegen. Die Preisverzeichnisse müssen mindestens die jeweils angebotenen Speisen und Getränke und den Tag der Ausstellung enthalten. Allfällige Zuschläge zu den Preisen, wie zum Beispiel Bedienungszuschlag, Getränkesteuer usw., sind auf den Preisverzeichnissen anzugeben.

(8) In kleineren Betrieben gilt die Vorschrift des Abs. 7 nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle anzubringen sind.

(9) Inhaber von Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, in denen regelmäßig warme Speisen verkauft werden, haben, abgesehen von den ihnen gemäß den Abs. 7 oder 8 auferlegten Verpflichtungen, von außen lesbar neben der Eingangstür oder in der Nähe ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Preise der angebotenen Speisen verzeichnet sind.

(10) Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Ersichtlichmachung der Preise bleiben durch die Vorschriften der Abs. 1 bis 9 unberührt.

(11) Wenn volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen, kann das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereiche vornehmlich berührten Bundesministerien von der Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise im Einzelfalle durch Bescheid oder generell durch Kundmachung Ausnahmen bewilligen oder durch Kundmachung nähere Vorschriften über die Art der Ersichtlichmachung der Preise für einzelne Branchen und innerhalb dieser erlassen. Die Kundmachungen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 18)

#### Kostenersatz für die behördliche Preisbestimmung.

§ 8. (1) Für die im Sinne dieses Bundesgesetzes auf Antrag vorgenommene behördliche Preisbestimmung ist ein Kostenersatz von mindestens 10 S und höchstens 2000 S zu entrichten. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Bemessung des Kostenersatzes hat sich im Einzelfalle nach dem Umfang und der Schwierigkeit der behördlichen Preisbestimmung und dem Werte der von der behördlichen Preisbestimmung betroffenen Sachgüter oder Leistungen zu richten.

(2) Zur Entrichtung des Kostenersatzes gemäß Abs. 1 ist der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind von der Entrichtung eines Kostenersatzes befreit.

(BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 18)

#### S t r a f b e s t i m m u n g e n .

§ 9. (1) Wer den Geboten oder Verboten, die in diesem Bundesgesetz enthalten sind, zuwiderhandelt, ferner, wer höhere als die behördlich bestimmten Preise fordert oder annimmt oder wer den Maßnahmen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffen werden, zuwiderhandelt, begeht, wenn darin nicht eine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 50.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Geldstrafe kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten verhängt werden, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat oder wegen Zuwiderhandelns nach diesem Bundesgesetz wiederholt straffällig geworden ist.

(3) Bei Preisüberschreitungen kann das unzulässige Entgelt (der Unterschied zwischen dem erzielten und dem zulässigen Preis) ganz oder teilweise für verfallen erklärt werden.

(4) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG. 1950) beträgt bei den Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sechs Monate.

(BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 19)

#### S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

§ 10. (1) Alle am 30. Juni 1954 geltenden preisrechtlichen Vorschriften, die in Österreich zwischen dem 13. März 1938 und dem 10. April 1945 eingeführt oder erlassen worden sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgehoben. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 20)

(2) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1957. (BGBl. Nr. 121/1954, Art. I Z. 20; BGBl. Nr. 249/1956, Art. II)

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

#### A n l a g e .

#### S a c h g ü t e r u n d L e i s t u n g e n .

##### I. Sachgüter.

1. Eisenschrott einschließlich Gußbruch.
2. Rohblei, -zink, -kupfer und Kupferlegierungen, Altmetalle, Konzentrate.
3. Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Lignite, Koks, Briketts.

4. Erdöl und seine Derivate, Benzol.

5. Alle zur Herstellung pharmazeutischer Produkte und Präparate notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), Sera, Impfstoffe, pharmazeutische Spezialitäten (mit Ausnahme der Kosmetika) gemäß der Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 112/1948 und BGBl. Nr. 126/1952.

6. a) Erzeugnisse in- und ausländischer Herkunft:

Weizen (mit Ausnahme von Saatgut), Roggen (mit Ausnahme von Saatgut), alle Mahlprodukte aus Weizen und Roggen,

Schwarzbrot und Weißkleingebäck, geformt und ungeformt, sofern es sich nicht um die Abgabe in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes handelt,

Kunstspeisefette und Speiseöle jeder Art mit Ausnahme von Olivenöl,

Margarine, Margarineschmalz, Ölmargarine,

Schlachtschweine, Schlachtpferde,

Schlachtrinder,

Fleisch, Fleischwaren (einschließlich Konserven) und Schlachtprodukte von Rindern, Schweinen und Pferden,

Schweineschmalz,

Schweinespeck,

Kuhmilch jeder Art mit Ausnahme von Kondensmilch,

Rahm,

Obers,

Butter,

Butterschmalz,

Topfen,

Käse aus Kuhmilch mit Ausnahme von Streichkäse und Margarinestreichkäse sowie garniertem Liptauer,

Zucker und Melasse,

Zuckerrüben;

b) Erzeugnisse ausländischer Herkunft:

Eier (Hühnereier, Trockenei, flüssiges Ei), Kabeljau, Seelachs, Goldbarsch einschließlich deren Filets,

Olisaaten (mit Ausnahme von Saflor, Mohn und Senfsaat; ferner mit Ausnahme von Raps, Rübsen, Kürbiskernen und Sonnenblumenkernen, soweit diese Sachgüter anderen Zwecken als der Herstellung von Speisefetten und Speiseölen dienen),

Ölkuchen, -schrot, -mehl,

Zucker (Rohrzucker).

7. Energielieferungen jeder Art und damit im Zusammenhang stehende Nebenleistungen.

## III. Leistungen.

Leistungen (Lohnarbeiten) nachstehender Unternehmungen:

Bäcker,  
Butter- und Käseschmelzwerke,  
Fleischhauer,  
Selcher und fleischverarbeitende Betriebe,  
Käsereien,  
Molkereien,  
Müller.

(BGBI. Nr. 121/1954, Art. I Z. 21 und 22; Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 30. Oktober 1954, Zl. 102.259-11/1954, „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 31. Oktober 1954; Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 10. August 1955, Zl. 96.278-11/1955, „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 13. August 1955; Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 6. Oktober 1956, Zl. 344.900-15/1956, „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 7. Oktober 1956; Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 30. November 1956, Zl. 183.866-11/1956, „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 1. Dezember 1956).

152. Kundmachung der Bundesregierung vom 4. Juni 1957 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens.

## Artikel I.

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBI. Nr. 114/1947, werden nachstehende Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens neu verlaublicht:

1. das Kriegsofferversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 197/1949, in der Anlage 1,
2. das Bundesgesetz über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofferver, BGBI. Nr. 219/1948, in der Anlage 2.

## Artikel II.

Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen der im Artikel I Z. 1 und 2 bezeichneten Bundesgesetze berücksichtigt, die sich aus den nachstehend angeführten Rechtsvorschriften ergeben:

1. Zum Kriegsofferversorgungsgesetz aus:
  - a) dem Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBI. Nr. 159, über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung;
  - b) der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Jänner 1952, BGBI. Nr. 32, betreffend die Aufhebung des § 60 des Kriegsofferversorgungsgesetzes, BGBI. Nr. 197/1949, durch den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit;

- c) dem Bundesgesetz vom 17. Juli 1952, BGBI. Nr. 164, betreffend Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung;
- d) dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1953, BGBI. Nr. 103, über die Abänderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes;
- e) dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBI. Nr. 169, womit das Kriegsofferversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird;
- f) dem Bundesgesetz vom 16. Februar 1955, BGBI. Nr. 51, über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsg.);
- g) dem Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBI. Nr. 50, womit das Kriegsofferversorgungsgesetz abgeändert wird;
- h) dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBI. Nr. 161, womit das Kriegsofferversorgungsgesetz abgeändert wird;
- i) dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBI. Nr. 264, mit dem das Kriegsofferversorgungsgesetz abgeändert wird.

2. Zum Bundesgesetz über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofferver aus:

- a) dem Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBI. Nr. 159, über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung;
- b) dem Bundesgesetz vom 17. Juli 1952, BGBI. Nr. 164, betreffend Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung;
- c) dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBI. Nr. 170, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBI. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofferver abgeändert und ergänzt wird.

## Artikel III.

(1) Das Kriegsofferversorgungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 1. Jänner 1950 in Kraft getreten.

(2) Von den Änderungen und Ergänzungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes durch die im Artikel II Z. 1 lit. a bis i bezeichneten Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten:

1. am 16. Juli 1951 gemäß Artikel V Z. 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 159/1951 die Änderungen und Ergänzungen zu § 35 Abs. 1, 5 und 6, § 58 Abs. 1, § 68 Z. 1, § 69 Z. 1, § 94 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 4 und 8 sowie die Aufhebung des § 110;

2. am 29. Februar 1952 gemäß der Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBI. Nr. 32/1952 die Aufhebung des § 60;

3. am 2. September 1952 gemäß dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 164/1952 die Änderungen zu §§ 7 und 8 und § 21 Abs. 5;

4. am 1. September 1953 gemäß Artikel III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 103/1953 die Änderungen zu § 3 und § 50 Abs. 6;

5. am 1. Juli 1954 gemäß Artikel III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 169/1954 die An-

derungen und Ergänzungen zu § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 5 und § 73;

6. am 1. September 1954 gemäß Artikel III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 169/1954 die Änderungen und Ergänzungen zu § 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 38, § 41 Abs. 1, § 50 Abs. 3 bis 5, § 52, § 54 Abs. 1, § 62, § 81 Abs. 2 und 4, § 86, § 93 Abs. 1, § 99, § 100 Abs. 3, §§ 108 und 109;

7. am 31. März 1955 gemäß § 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 51/1955 die Änderung zu § 55 Abs. 1;

8. am 1. Feber 1956 gemäß Artikel III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1956 die Änderungen zu § 12 Abs. 2, § 35 Abs. 3, § 45 und § 51 Abs. 4;

9. am 31. Juli 1956 gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 161/1956 die Änderungen zu § 22, § 24 Abs. 1, § 26, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1, 2 und 4, § 30 Abs. 1, 3 und 4, § 31 Abs. 2, § 64 Abs. 2 und 3, §§ 70, 72, 74 und 75;

10. am 1. Jänner 1957 gemäß Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1956 die Änderungen zu § 11, § 12 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 17, § 18 Abs. 2, § 20, § 35 Abs. 2 und 4, §§ 42 und 46, § 47 Abs. 2, § 56 Abs. 3 und § 66.

(3) § 109 des Kriegsopferversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 25 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 169/1954 bleibt gemäß Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1956 bis 30. September 1958 in Kraft; die durch Artikel I Z. 14 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1956 gegebene Fassung des § 109 wird gemäß Artikel II Abs. 1 dieses Bundesgesetzes am 1. Oktober 1958 in Kraft treten. In den Text der Wiederverlautbarung des Kriegsopferversorgungsgesetzes ist im § 109 die bis 30. September 1958 geltende Fassung als Abs. 1 und die am 1. Oktober 1958 in Kraft tretende Fassung als Abs. 2 aufgenommen.

#### Artikel IV.

(1) Das Bundesgesetz über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofoper in seiner ursprünglichen Fassung ist rückwirkend am 1. Oktober 1948 in Kraft getreten.

(2) Von den Änderungen und Ergänzungen dieses Bundesgesetzes durch die im Artikel II Z. 2 lit. a bis c bezeichneten Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten:

1. am 16. Juli 1951 gemäß Artikel V Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1951 die Änderungen zu § 1, § 2 Abs. 1 mit Ausnahme der Z. 4, §§ 5 und 6;

2. am 2. September 1952 gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1952 die Änderungen zu § 2 Abs. 1 Z. 4 und § 3 Abs. 2;

3. am 1. September 1954 gemäß Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 170/1954 die Änderungen und Ergänzungen zu § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4.

#### Artikel V.

(1) Mit dem Wirksamkeitsbeginne des Kriegsopferversorgungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung sind das Gesetz vom 12. Juni 1945, StGBI. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsofoper in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 152, und des Abschnittes I des XX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, ferner der zweite Satz des § 2 der Familienunterhaltsgesetz-Novelle 1947, BGBl. Nr. 155, und schließlich alle nach dem 13. März 1938 in Wirksamkeit getretenen als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzten reichsrechtlichen Bestimmungen über die Versorgung der im I. Hauptstück Abschnitt I dieses Bundesgesetzes genannten Personenkreise außer Kraft getreten. Es haben daher insbesondere ihre Geltung verloren:

1. die Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938, Deutsches RGBl. I S. 1196;

2. die Verordnung über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 422;

3. die Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1686;

4. das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920, Deutsches RGBl. I S. 989, in seiner letzten Fassung;

5. das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen (Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz) vom 26. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1077, in seiner letzten Fassung;

6. das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen (Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz) vom 6. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1217;

7. die Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 10. November 1940, Deutsches RGBl. I S. 1482;

8. das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Jänner 1922, Deutsches RGBl. I S. 59, in seiner letzten Fassung;

9. die Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20. April 1939, Deutsches RGBl. I S. 791;

10. die Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte vom 20. April 1941, Deutsches RGBl. I S. 210;

11. der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. Februar 1942, II a-1600, Reichsarbeits-

blatt II 107, betreffend die Krankenversicherung versehrter Beschädigter während der Ein- oder Umschulung und die Bestimmung dieses Personenkreises als Mitglieder nach § 363 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung;

12. die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 16. April 1943, Deutsches RGBl. I S. 267.

(2) § 209 b der Reichsversicherungsordnung ist rückwirkend mit 1. Jänner 1948 außer Kraft getreten.

#### Artikel VI.

Bei der Wiederverlautbarung der im Artikel I Z. 1 und 2 bezeichneten Bundesgesetze sind die nachstehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens nicht berücksichtigt:

- a) das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 27/1950, über die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Kriegsofper;
- b) Artikel V Z. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung, soweit darin Bestimmungen über die Erhöhung der monatlichen Geldleistungen für den Monat Juli 1951 enthalten sind;
- c) Artikel II des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 270, über die Gewährung einer außerordentlichen Sonderzahlung zu nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährten Renten.

#### Artikel VII.

Im § 49 des Kriegsoferversorgungsgesetzes sind mit Rücksicht auf die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 30. Mai 1956, BGBl. Nr. 113, die Worte „3. Wagenklasse“ durch die Worte „2. Wagenklasse“ und die Worte „2. Wagenklasse“ durch die Worte „1. Wagenklasse“ ersetzt worden.

#### Artikel VIII.

Die gemäß Artikel I neuverlautbarten Rechtsvorschriften sind unter den Überschriften, die ihnen nach den Anlagen 1 und 2 dieser Kundmachung zukommen, zu zitieren.

#### Artikel IX.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatte festgestellt.

Raab Pittermann Helmer Tschadek  
Drimmel Proksch Kamitz Thoma Figl

## Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 — KOVG. 1957.

### I. HAUPTSTÜCK.

#### Versorgung.

#### ABSCHNITT I.

#### Versorgungsberechtigte Personen.

§ 1. (1) Wer für die Republik Österreich, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete oder nach dem 13. März 1938 als Soldat der ehemaligen deutschen Wehrmacht militärische Dienste geleistet und hiedurch eine Gesundheitsschädigung (Dienstbeschädigung) erlitten hat, ist versorgungsberechtigt. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt.

(2) Den nach Abs. 1 Versorgungsberechtigten sind Personen gleichgestellt,

1. deren Gesundheitsschädigung im ursächlichen Zusammenhange mit Arbeits- oder Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes (Text vom September 1934, BGBl. II Nr. 250) eingetreten ist;

2. deren Gesundheitsschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die das Invalidenentschädigungsgesetz für anwendbar erklärt hatten, zu entschädigen war;

3. die nach dem 13. März 1938, ohne der vormaligen deutschen Wehrmacht als Soldaten angehört zu haben, eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, die nach den Bestimmungen des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1077, oder auf Grund von Vorschriften, die dieses Gesetz als anwendbar erklärt hatten, wie eine Dienstbeschädigung (Wehrdienstbeschädigung) zu entschädigen war;

4. die als Angehörige des ehemaligen Reichsarbeitsdienstes eine Gesundheitsschädigung (Reichsarbeitsdienstschädigung) erlitten haben.

(3) Die Angehörigen der Kriegsgefangenen und Vermißten stehen den Hinterbliebenen gleich.

§ 2. (1) Eine Gesundheitsschädigung, die ohne Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des § 1 durch unverschuldete Verwicklung in militärische Handlungen oder durch unverschuldete Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen eingetreten ist, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt. Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften als Personenschaden oder wie ein Personenschaden zu entschädigen war.

(2) Eine Gesundheitsschädigung, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhange mit den durch die militärische Besetzung Österreichs geschaffenen Verhältnissen ohne Verschulden des Beschädigten eingetreten ist, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt.

(BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 1)

§ 3. (1) Versorgungsberechtigt sind nur österreichische Staatsbürger.

(2) Personen, denen die österreichische Staatsbürgerschaft nur nach Prüfung der Personalverhältnisse gemäß § 5 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 verliehen werden durfte, sind von der Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetz auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie vor der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Erklärung über den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber der Republik Österreich abgegeben haben.

(BGBl. Nr. 103/1953, Art. I)

§ 4. (1) Eine Gesundheitsschädigung ist als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuerkennen, wenn und insoweit die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse ursächlich zurückzuführen ist. Wenn dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen nur ein ursächlicher Anteil an einer Gesundheitsschädigung zugemessen werden kann, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit (§§ 18, 19) verbunden ist, ist der die Hilflosigkeit oder Blindheit verursachende Leidenszustand zur Gänze als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuerkennen. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 2)

(2) Die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhanges durch hiezu geeignete Beweismittel genügt für die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung, wenn die obwaltenden Verhältnisse die Beschaffung von Urkunden oder amtlichen Beweismitteln zur Führung des Nachweises der Ursächlichkeit ausschließen.

§ 5. Hat der Beschädigte das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt, so ist keine Versorgungsberechtigung gegeben. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

1. Selbstmord ist dann als Dienstbeschädigung anzuerkennen, wenn er durch die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse verursacht wurde;

2. eine Justifizierung, die von den nationalsozialistischen Machthabern an einem dem Kreise der Versorgungsberechtigten Angehörigen vollzogen wurde, gilt dann als Dienstbeschädigung,

wenn sie aus wehrpolitischen Gründen erfolgte und keinen Anspruch nach dem Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, begründet;

3. eine Selbstbeschädigung, die sich ein dem Kreise der Versorgungsberechtigten Angehöriger zugefügt hat, um sich zur Dienstleistung für die nationalsozialistischen Machthaber untauglich zu machen, gilt als Dienstbeschädigung;

4. eine Gesundheitsschädigung, die ein dem Kreise der Versorgungsberechtigten Angehöriger als Folge versuchter oder gelungener Entziehung aus der Dienstleistung für die nationalsozialistischen Machthaber erlitten hat, gilt dann als Dienstbeschädigung, wenn die (versuchte) Entziehung nicht auf Gründe zurückzuführen ist, die mit den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen keinen Zusammenhang aufweisen.

## ABSCHNITT II.

### Gegenstand der Versorgung.

§ 6. (1) Im Fall einer Dienstbeschädigung gebühren dem Beschädigten:

1. Beschädigtenrente, Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage;
2. berufliche Ausbildung;
3. Heilfürsorge;
4. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 3)

(2) Im Falle des Todes durch ein schädigendes Ereignis (§ 1 Abs. 1) gebühren den Hinterbliebenen:

1. Hinterbliebenenrente;
2. Sterbegeld;
3. Gebühnisse für das Sterbevierteljahr.

## ABSCHNITT III.

### Beschädigtenrente.

§ 7. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Beschädigtenrente, wenn und ins solange seine Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung um mindestens 25 v. H. vermindert ist. Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch Dienstbeschädigung bewirkte körperliche Beeinträchtigung in Hinsicht auf das allgemeine Erwerbsleben zu verstehen.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, hiefür nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) verbindliche Richtsätze aufzustellen.

(BGBl. Nr. 164/1952, Art. I Z. 2)

§ 8. Bei Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auch zu prüfen, ob sie bei Berücksichtigung der Tauglichkeit des Beschädigten zu einer Erwerbstätigkeit, die ihm nach seinem früheren Beruf oder nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann, höher als nach § 7 einzuschätzen ist. In diesen Fällen ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen auf dem Gebiete der Berufskunde einzuschätzen; die Verdienstverhältnisse haben dabei außer Betracht zu bleiben.

(BGBl. Nr. 164/1952, Art. I Z. 2)

§ 8 a. Die am 2. September 1952 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren über Ansprüche auf Beschädigtenrente gelten hinsichtlich der bescheidmäßigen Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit als gemäß den Vorschriften der §§ 7 und 8 (in der durch Art. I Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 164/1952 gegebenen Fassung) durchgeführt.

(BGBl. Nr. 164/1952, Art. III)

§ 9. (1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festgestellt, die Durchschnittssätze darstellen. Eine um fünf geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mitumfaßt.

(2) Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder darüber heißen Schwerbeschädigte. Als erwerbsunfähig gelten Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 v. H. und 100 v. H.

§ 10. Die Beschädigtenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

§ 11. Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H. ....	34 S,	
	vom 1. Jänner 1958 an	40 S
40 v. H. ....	48 S,	
	vom 1. Jänner 1958 an	55 S
50 v. H. ....	120 S,	
	vom 1. Jänner 1958 an	135 S
60 v. H. ....	170 S,	
	vom 1. Jänner 1958 an	190 S
70 v. H. ....	230 S,	
	vom 1. Jänner 1958 an	265 S
80 v. H. ....	280 S,	
	vom 1. Jänner 1958 an	325 S
90 v. H. und mehr	.... 425 S,	
	vom 1. Jänner 1958 an	485 S.

(BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 1)

§ 12. (1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustan-

des, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 2 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 850 S nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag. (BGBl. Nr. 50/1956, Art. I Z. 1)

(3) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. ....	180 S,	
	vom 1. Jänner 1958 an	205 S
70 und 80 v. H. ....	265 S,	
	vom 1. Jänner 1958 an	300 S
90 v. H. und mehr	.... 380 S,	
	vom 1. Jänner 1958 an	425 S.

(BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 2)

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, oder die Durchführung einer zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben für notwendig befundenen beruflichen Ausbildung unbegründet ablehnt, ist keine Zusatzrente zu leisten.

§ 13. (1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht die Kinderbeihilfen, Kinderzulagen und Erziehungsbeihilfen, die der Versorgungsberechtigte wegen der Obsorge für Kinder bezieht. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 4)

(2) Zum Einkommen im Sinne des Abs. 1 zählen bei Verheirateten 30 v. H. des Einkommens des im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegatten.

(3) Bei schwankendem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen. Der Ausgleich durch Gewährung der Zusatzrente ist im nachhinein vorzunehmen.

(4) Wenn bei einem zur Gänze oder zum Teil in Güterform erzielten Einkommen eine rein zahlenmäßige Ermittlung seiner Höhe nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob und inwieweit es ohne Berücksichtigung der Grundrente dem Schwerbeschädigten eine Lebensführung ermöglicht, die der eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten gleichen Familienstandes mit voller Zusatzrente einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage

(§§ 16, 17) entspricht, der über kein anderweitiges Einkommen verfügt.

(5) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage gemäß § 18 oder einer Blindenzulage gemäß § 19 sind, erhalten die volle Zusatzrente auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 nicht gegeben sind.

§ 14. (1) Die Empfänger einer Zusatzrente sind verpflichtet, jede Änderung in den Einkommensverhältnissen unverzüglich dem Landesinvalidenamt (§ 79) anzuzeigen.

(2) Bei einer Erhöhung des Einkommens, die den Verlust oder die Minderung der Zusatzrente nach sich zu ziehen hat, ist die Zusatzrente mit Beginn des dritten Monats nach Eintritt der Änderung in den Einkommensverhältnissen einzustellen oder zu mindern.

§ 15. Der Familienstand der zusatzrentenberechtigten Schwerbeschädigten wird durch Gewährung von Kinderzulagen und Frauenzulage berücksichtigt.

§ 16. (1) Den Schwerbeschädigten gebührt zur Zusatzrente für jedes in ihrer Versorgung stehende eheliche und uneheliche Kind, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre des Kindes eine Kinderzulage. Diese beträgt monatlich 52 S, vom 1. Jänner 1958 an 60 S. Für Stiefkinder und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie von dem Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet. (BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 3)

(2) Wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien oder beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Kinderzulage auf Antrag unter der Voraussetzung, daß dieser Zustand im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits bestanden hat, auf die Dauer dieses Zustandes, im Falle der Studien oder der beruflichen Ausbildung jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden. Gleiches gilt für eine spätestens binnen einem Jahre nach vollendetem 18. Lebensjahre begonnene berufliche Ausbildung, wenn diese nach den geltenden Vorschriften die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 5)

§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, zur Zusatzrente eine Frauenzulage. Diese beträgt monatlich 52 S, vom 1. Jänner 1958 an 60 S. Die Frauenzulage wird auf Antrag geleistet. (BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 4)

§ 18. (1) Zur Beschädigtenrente wird eine Pflegezulage gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf.

(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der

Stufe

I ... 390 S, vom 1. Jänner 1958 an ... 420 S  
 II ... 580 S, vom 1. Jänner 1958 an ... 630 S  
 III ... 770 S, vom 1. Jänner 1958 an ... 840 S  
 IV ... 960 S, vom 1. Jänner 1958 an ... 1050 S  
 V ... 1150 S, vom 1. Jänner 1958 an ... 1260 S.

(BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 5)

(3) Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis V setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager verursacht oder außergewöhnliche Pflege und Wartung erfordert. Die Pflegezulage der Stufe V gebührt, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das Hilflosigkeit verursachende Gebrechen für sich allein oder zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand darstellt, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 6)

§ 19. (1) Blinden im Sinne der Abs. 2 und 3 ist zur Beschädigtenrente an Stelle der Pflegezulage eine Blindenzulage zu leisten.

(2) Als blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

(3) Als praktisch blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung das Sehvermögen so weit eingebüßt hat, daß er sich zwar in nicht vertrauter Umgebung allein zurechtfinden kann, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sieht, um den Rest an Sehvermögen wirtschaftlich verwerten zu können.

(4) Blinde erhalten die Blindenzulage in der Höhe der Stufe III, praktisch Blinde in der Höhe der Stufe II der Pflegezulage (§ 18 Abs. 2). Leidet ein Blinder außer an den Folgen des Verlustes des Sehvermögens infolge Dienstbeschädigung noch an einem anderen Gebrechen, so daß erhöhte Pflege erforderlich ist, so ist die Blindenzulage für Blinde auf das Ausmaß der Stufe IV, für praktisch Blinde auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen.

(5) Verursacht die Blindheit zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand, daß Pflege und Wartung

in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, so gebührt dem Blinden die Blindenzulage in der Höhe der Stufe V der Pflegezulage. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 7)

§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhunde beteiligt sind (§ 32 Abs. 2), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 110 S, vom 1. Jänner 1958 an 120 S.

(BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 6)

#### ABSCHNITT IV.

##### Berufliche Ausbildung.

§ 21. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit, wenn er infolge der Dienstbeschädigung eine begonnene berufliche Ausbildung nicht fortzusetzen oder seinen bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht auszuüben vermag.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung einer beruflichen Ausbildung ist auf Grund eines Berufsberatungsgutachtens des örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamtes zu treffen. Die Berufsberatung ist unter Beteiligung des Landesinvalidenamtes (§ 79) durchzuführen.

(3) Die berufliche Ausbildung ist auf die für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Dauer zu gewähren. Der Beschädigte ist verpflichtet, an der Erreichung dieses Zieles eifrig mitzuwirken.

(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung gebührt dem Beschädigten, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, an Stelle der ihm zuerkannten Beschädigtenrente die Grundrente und Zusatzrente für Erwerbsunfähige. Jugendlichen Beschädigten, denen nach dem Austritt aus der Pflichtschulausbildung eine berufliche Ausbildung gemäß Abs. 1 bewilligt wird, ist auf deren Dauer die Grundrente bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf 50 v. H., sodann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf 80 v. H. der Grundrente und Zusatzrente für Erwerbsunfähige zu erhöhen.

(5) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Gewerbe bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist, vermindert um einen Betrag in Höhe der Ernährungszulage nach dem Kriegsoffer-Ernährungszulagengesetze 1957 in seiner jeweils geltenden Fassung, und der Wohnungs-

beihilfe nach dem Bundesgesetze vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, in seiner jeweils geltenden Fassung, auf die Gebühnisse nach Abs. 4 anzurechnen. (BGBl. Nr. 164/1952, Artikel I Z. 5)

(6) Die in Durchführung der beruflichen Ausbildung erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen.

§ 22. (1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung und, wenn die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern soll, auch in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, in der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch nur, wenn und soweit er während der Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Ansprüche des Beschädigten für das Dienstbeschädigungsleiden nach diesem Bundesgesetze werden hierdurch nicht berührt.

(2) Sachlich und örtlich zuständig ist der Versicherungsträger, bei dem der Beschädigte nach Art und Sitz des Betriebes, in dem die Ausbildung stattfindet, bei Bestand eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses versichert wäre. Kommt ein solcher Betrieb nicht in Betracht, so ist die Gebietskrankenkasse sachlich und örtlich zuständig, in deren Bereiche der Beschädigte während der Ausbildung seinen ständigen Aufenthalt hat.

(3) Auf die Versicherungen nach Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, beziehungsweise des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) In der Krankenversicherung nach Abs. 1 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld, Wochengeld, Stillgeld und Entbindungsbeitrag nicht gewährt.

(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde getragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage ist ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst von 25 S anzunehmen. Der Beitragssatz beträgt in der Krankenversicherung 4,5 v. H., in der Unfallversicherung 0,5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 1)

#### ABSCHNITT V.

##### Heilfürsorge.

§ 23. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung und deren Folgen.

(2) Ziel der Heilfürsorge ist, die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Beschädigten möglichst wiederherzustellen, den Eintritt einer Verschlimmerung zu verhüten und die durch die Gesundheitsstörung bedingten Beschwerden zu lindern.

(3) Erwerbsunfähige (§ 9 Abs. 2) haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung.

§ 24. (1) Die Heilfürsorge umfaßt die als notwendig erkannte Heilbehandlung (ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Pflege in einer Krankenanstalt) sowie die Gewährung von Krankengeld und Familien(Tag)geld. (BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 2)

(2) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. 1 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, ist dem Beschädigten eine als notwendig erkannte Heilstättenbehandlung oder Badekur (erweiterte Heilbehandlung) zu gewähren.

(3) Die in Durchführung der Heilfürsorge nach Abs. 1 und 2 erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen.

§ 25. (1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder, wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Kranken- oder Heilanstalt unterzubringen.

(2) Ist die Gesundheitsstörung eines in voraussichtlich dauernder Anstaltspflege untergebrachten Beschädigten nicht mehr besserungsfähig, so gilt die Heilfürsorge als abgeschlossen. Der Bund kann die Kosten der weiteren Anstaltspflege eines Schwerbeschädigten durch Umwandlung der Beschädigtenrente nach den Bestimmungen des § 56 übernehmen.

§ 26. (1) Ist der Beschädigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, so hat er bei einer auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Erkrankung Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung mit der Einschränkung, daß die Dauer der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung hinsichtlich des Krankengeldes, Familien(Tag)geldes und der Anstaltspflege mit 26 Wochen begrenzt wird. Ist diese Leistungsdauer verstrichen, so entfällt die weitere Leistungspflicht hinsichtlich der Geldleistungen und der Anstaltspflege auch für eine neue Erkrankung, die auf die gleiche Dienstbeschädigung zurückzuführen ist. Leistungen der erweiterten Heilbehandlung (§ 24 Abs. 2) sind aus den Mitteln der Sozialversicherung für Erkrankungen, die in einer Dienstbeschädigung ihre Ursache haben, nicht zu gewähren. Solange dem Beschädigten nach den Vorschriften der gesetzlichen

Krankenversicherung ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung zusteht, hat der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Geldleistungen und die Anstaltspflege auch nach Ablauf der oben bezeichneten Dauer der Leistungspflicht gegen Ersatz der Aufwendungen (§ 30) auf die satzungsmäßige Dauer weiter zu gewähren. Solange und insoweit der Beschädigte Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung hat, ruht der Anspruch auf Heilfürsorge nach diesem Bundesgesetze.

(2) Hat der Beschädigte als Pflichtversicherter keinen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so wird er zur Durchführung der Heilfürsorge der Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes zugeteilt. Zugeteilte erhalten die Heilfürsorge nach Art, Umfang und Dauer, wie sie die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat. Krankengeld und Familien(Tag)geld wird jedoch nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 28 und 29 gewährt.

(BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 3)

§ 27. (1) Das zuständige Landesinvalidenamt (§ 79) hat über den im § 26 bezeichneten Umfang hinaus Heilfürsorge zu gewähren, wenn dadurch das Ziel der Heilfürsorge zu erreichen ist. Es kann die Durchführung dieser Mehrleistungen dem zuständigen Träger der Krankenversicherung mit dessen Zustimmung übertragen.

(2) Sind dem Beschädigten Kosten einer Heilfürsorge ohne Inanspruchnahme des Trägers der Krankenversicherung oder des Landesinvalidenamtes erwachsen, so sind ihm diese Kosten unter der Voraussetzung, daß die Inanspruchnahme des Trägers der Krankenversicherung oder des Landesinvalidenamtes aus zwingenden Gründen nicht möglich gewesen ist, in der Höhe zu ersetzen, die der Bund nach § 31 zu tragen gehabt hätte.

§ 28. (1) Für die Dauer einer nicht mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung erhält der Beschädigte Krankengeld, wenn er infolge der Erkrankung in seinem vor dem einzelnen Krankheitsfalle zuletzt ausgeübten Beruf arbeitsunfähig ist. Das Krankengeld ist aber nur insoweit und so lange zu gewähren, als im einzelnen Krankheitsfall ein Einkommen, das der Beschädigte unmittelbar vor dem Beginne der Erkrankung bezogen hat, durch diese gemindert ist. Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, solange der Beschädigte, abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetze, während der Erkrankung ein monatliches Einkommen hat, das die Höhe der Grundrente und Zusatzrente eines Erwerbsunfähigen einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) übersteigt.

(2) Bei Zugeteilten (§ 26 Abs. 2) ist die Höhe des Krankengeldes so zu bemessen, als ob der

Beschädigte bei einer Gebietskrankenkasse pflichtversichert wäre. Es beträgt aber im Höchstfalle täglich ein Dreißigstel der Beschädigtenrente einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage, die dem Beschädigten nach diesem Bundesgesetze bei Erwerbsunfähigkeit zustehen würde, abzüglich eines Dreißigstels der ihm einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage geleisteten Beschädigtenrente. Hat ein Zugeteilter seit der Beendigung der Dienstleistung, durch die er die Dienstbeschädigung erlitten hat, noch kein Arbeitseinkommen bezogen, so ist das tägliche Krankengeld in dieser Höchstgrenze zu bemessen. (BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 4)

§ 29. (1) Für die Dauer einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung gebührt dem Beschädigten für die Angehörigen, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Familiengeld, wenn er, abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetze, während dieser Heilbehandlung kein monatliches Einkommen hat, das die Höhe der Grundrente und Zusatzrente eines Erwerbsunfähigen übersteigt. (BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 5)

(2) Das tägliche Familiengeld beträgt die Hälfte des nach § 28 Abs. 1 und 2 zu errechnenden Krankengeldes. (BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 5)

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist die einem Beschädigten zuerkannte Pflegezulage (§ 18) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat, in dem die Heilbehandlung beendet wurde, wieder zu leisten. Hat ein lediger Beschädigter für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen, so ist die Zahlung einer ihm gewährten Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen.

(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld von 2 S. Insoweit eine Zusatzrente gebührt, ist kein Taggeld zu leisten. (BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 6)

§ 30. (1) Soweit ein Träger der Krankenversicherung nur nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Gewährung von Heilfürsorge verpflichtet ist, werden ihm die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, diesen Ersatz in Pauschbeträgen zu gewähren. Es setzt die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialver-

sicherungsträger (§ 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen fest. (BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 7)

(2) Die Ersatzansprüche nach Abs. 1 sind vom Träger der Krankenversicherung binnen 14 Tagen nach dem Beginne der Heilbehandlung beim Landesinvalidenamte (§ 79) anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit der Ersatz abgelehnt werden.

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetze zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bunde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgeträger gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt. (BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 8)

(4) Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob eine Erkrankung mit einer Dienstbeschädigung ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung über diese Frage trifft das Landesinvalidenamte (§ 79). (BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 8)

§ 31. (1) Den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilanstalten (allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten) gebührt der Ersatz der Verpflegskosten aus Bundesmitteln nach der behördlich festgesetzten Verpflegungsgebühr der allgemeinen Verpflegsklasse. Wird eine Anstaltsbehandlung weder in einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilanstalt noch in einer Anstalt des Bundes, sondern in einer anderen Heilanstalt durchgeführt, so ist für die Höhe des Anspruches auf den Verpflegkostenersatz das mit dieser Anstalt ein für allemal oder für den besonderen Einzelfall geschlossene Übereinkommen maßgebend. Solche Übereinkommen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamte abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(2) Für Ärzte, Dentisten, Apotheker und andere Vertragspartner gelten, wenn die Heilfürsorge vom Landesinvalidenamte (§ 79) durchgeführt wird, die bei dem für Zugeteilte (§ 26 Abs. 2) zuständigen Träger der Krankenversicherung in Geltung stehenden privatrechtlichen Verträge im Sinne der §§ 338 und 349 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Bestehen solche Verträge nicht oder sind sie nicht anwendbar, dann sind entsprechende privatrechtliche Verträge, die

das Vertragsverhältnis allgemein oder für besondere Fälle regeln, mit den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte, Dentisten, Apotheker und den anderen Vertragspartnern abzuschließen. Solche Vereinbarungen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamt abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung. (BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 9)

#### ABSCHNITT VI.

##### Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe.

§ 32. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Beteiligung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, wenn dies zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner durch die Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung notwendig ist.

(2) Blinden (§ 19 Abs. 2) kann auf Antrag ein Führhund beigelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Notwendigkeit für die Beistellung eines Führhundes gegeben ist und daß der Blinde nach fachmännischem Urteile die Eignung besitzt, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen.

(3) Die Körperersatzstücke, orthopädischen Behelfe und anderen Hilfsmittel sowie die Blindenführhunde werden vom Bunde beigelegt. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(4) Beschafft sich der Beschädigte ein Körperersatzstück, ein orthopädischen Behelf oder ein anderes Hilfsmittel selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten in der Höhe, die der Bund nach Abs. 3 zu tragen gehabt hätte, wenn die Beistellung durch ihn erfolgt wäre.

(5) Die unvermeidlichen Reisekosten, die dem Beschädigten beim Bezuge, bei der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind zu ersetzen.

§ 33. (1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen Behelfe und anderen Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Beschädigten angepaßt sein.

(2) Der Beschädigte hat Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, wenn deren Beschädigung oder Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist. Der Ersatz kann abgelehnt werden, wenn der unbrauchbar gewordene Behelf trotz Aufforderung durch das Landesinvalidenamt nicht zurückgestellt wird.

(3) Für Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel ist eine nach fachmännischem Gutachten bemessene Gebrauchsdauer festzusetzen. Vor Ablauf dieser Zeit hat der Beschädigte nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn ihn an der Unbrauchbarkeit des Hilfsmittels kein Verschulden trifft.

(4) Bei wertvollen Behelfen und Hilfsmitteln kann das Eigentumsrecht des Bundes vorbehalten werden.

(5) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) im Wege von Richtlinien.

#### ABSCHNITT VII.

##### Hinterbliebenenrente.

§ 34. Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte.

§ 35. (1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet. (BGBl. Nr. 159/1951, Art. I Z. 9)

(2) Die Grundrente beträgt monatlich:

- a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat, 150 S, vom 1. Jänner 1958 an 170 S;
- b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 120 S, vom 1. Jänner 1958 an 135 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat 90 S, vom 1. Jänner 1958 an 100 S;
- d) für alle anderen Witwen 48 S, vom 1. Jänner 1958 an 55 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt. (BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 7)

(3) Zusatzrente erhalten auf Antrag die im Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen, wenn und insoweit ihr monatliches Einkommen (§ 13)

ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 640 S nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigzte Kind um 44 S. (BGBl. Nr. 50/1956, Art. I Z. 4)

(4) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs. 2 lit. a 190 S, vom 1. Jänner 1958 an 210 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b und c 160 S, vom 1. Jänner 1958 an 175 S. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente bewilligt wurde. (BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 8)

(5) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustande derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. (BGBl. Nr. 159/1951, Art. I Z. 9)

(6) Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) gebührt stets die Witwenrente nach Abs. 2 lit. a. (BGBl. Nr. 159/1951, Art. I Z. 9)

§ 36. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkte des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, kann, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, im Falle des Bedürfnisses eine Witwenbeihilfe bewilligt werden. Ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne die Witwenbeihilfe die Höhe der im § 35 Abs. 3 aufgestellten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 9)

(3) Die Witwenbeihilfe nach Abs. 2 beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 35), die der Witwe zu leisten wäre, falls der Gatte an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben wäre.

§ 37. Eine Witwenrente (Witwenbeihilfe) gebührt nicht, wenn

1. im Zeitpunkte des Todes des Verstorbenen die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, daß der Verstorbene an der Auflösung des Ehebandes allein oder überwiegend schuldig erkannt worden ist;

2. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten;

3. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt.

§ 38. (1) Im Falle der Wiederverhehlung erlischt der Anspruch auf Witwenrente; an seine

Stelle tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Witwenrente (§ 35 Abs. 2), die der Witwe im Monate der Wiederverhehlung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit nach § 35 Abs. 2 lit. a geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt; eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) bleibt außer Betracht. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverhehlung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat.

(2) Der Anspruch auf Witwenrente lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die Ehe ohne Verschulden der Ehefrau geendet hat, ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Im Falle der Wiederverhehlung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenrente nicht.

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetz gebührt nur die für die Witwe günstigere Versorgung.

(BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 10)

§ 39. Waisenrenten erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 40. (1) Den ehelichen Kindern des Verstorbenen stehen gleich:

1. seine unehelichen Kinder und die Stiefkinder, wenn er für deren Unterhalt gesorgt hat;

2. die von ihm vor dem Eintritte des schädigenden Ereignisses adoptierten oder in unentgeltliche Pflege übernommenen Kinder (Adoptiv- und Pflegekinder).

(2) Das den Versorgungsanspruch begründende Verhältnis muß erwiesen oder zumindest glaubhaft dargetan werden.

§ 41. (1) Wenn eine Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen oder wegen Studien oder beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Waisenrente auf Antrag unter der Voraussetzung, daß dieser Zustand im Zeitpunkte der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits bestanden hat, auf die Dauer dieses Zustandes, im Falle der Studien oder der beruflichen Ausbildung jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden. Gleiches gilt für eine spätestens binnen einem Jahre nach vollendetem 18. Lebensjahre begonnene berufliche

Ausbildung, wenn diese nach den geltenden Vorschriften die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 11)

(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verhehlung.

§ 42. Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 105 S, vom 1. Jänner 1958 an 120 S, die Waisenrente für Doppelwaisen 200 S, vom 1. Jänner 1958 an 225 S. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann Doppelwaisen, sofern sie über kein eigenes Vermögen oder Einkommen verfügen und keine alimentationsfähigen Angehörigen vorhanden sind, zur Waisenrente eine Zuwendung bis zur halben Waisenrente gewährt werden.

(BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 9)

§ 43. (1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, kann, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, im Falle des Bedürfnisses eine Waisenbeihilfe bewilligt werden. Ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen fließenden Geldmittel ohne die Waisenbeihilfe die Höhe der Waisenrente nach § 42 nicht übersteigen.

(3) Die Waisenbeihilfe nach Abs. 2 beträgt zwei Drittel der Waisenrente, die der Waise nach § 42 zu leisten wäre, falls der Schwerbeschädigte an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben wäre.

§ 44. Anspruch auf Elternrente haben die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, ferner Adoptiveltern, Pflege- und Stiefeltern, wenn die Adoption, die Übernahme in die unentgeltliche Pflege oder die Schließung der das Stiefverhältnis begründenden Ehe vor dem Eintritte des schädigenden Ereignisses erfolgt ist.

§ 45. Elternrente gebührt nur dann, wenn die Eltern bedürftig sind. Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Eltern nicht arbeitsfähig sind und ihr monatliches Einkommen (§ 13) den Betrag von 640 S nicht erreicht. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um 44 S, falls ein Elternpaar (§ 46) in Betracht kommt. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit entfällt, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(BGBl. Nr. 50/1956, Art. I Z. 5)

§ 46. Die Elternrente wird als Elternpaarrente und als Elternteilrente geleistet. Die Elternpaarrente beträgt monatlich 200 S, vom 1. Jänner

1958 an 225 S, die Elternteilrente monatlich 105 S, vom 1. Jänner 1958 an 120 S. Die Elternrente erhöht sich um ein Fünftel ihres Betrages, wenn die im § 44 bezeichneten Versorgungsberechtigten das einzige Kind oder von mehreren Kindern mindestens zwei durch eine Dienstbeschädigung verloren haben.

(BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 10)

## ABSCHNITT VIII.

### Sterbegeld.

§ 47. (1) Ist der Tod eines Beschädigten die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird ein Sterbegeld gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte.

(2) Das Sterbegeld beträgt 750 S, vom 1. Jänner 1958 an 850 S. (BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 11)

(3) Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so gebührt das Sterbegeld in halber Höhe. Hatte der Schwerbeschädigte jedoch bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige, so ist der Anspruch auf das Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(4) Im Falle des Todes eines Hinterbliebenen, der Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte, wird ein Sterbegeld in halber Höhe des im Abs. 2 festgesetzten Ausmaßes gewährt.

(5) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatze der Kosten der Beerdigung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuführen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

## ABSCHNITT IX.

### Gebühnisse für das Sterbevierteljahr.

§ 48. (1) Stirbt ein Beschädigter, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) zu zahlen gewesen wären, Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19) jedoch nur in der Höhe der Stufe I der Pflegezulage. Die Gebühnisse für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater und die Mutter, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

#### ABSCHNITT X.

##### Ersatz von Reisekosten.

§ 49. An Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 21 Abs. 6, des § 24 Abs. 3 und des § 32 Abs. 5 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit untunlich war. Mehrkosten für Eil- oder Schnellzugsbenützung können erstattet werden, wenn diese aus besonderen Gründen erforderlich war. Solche Mehrkosten sind jedenfalls zu ersetzen, wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, so sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaße zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 32).

#### ABSCHNITT XI.

##### Fristen.

§ 50. (1) Jeder Versorgungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt seiner Voraussetzungen geltend gemacht wird. Der Lauf dieser Frist ist so lange gehemmt, als der Versorgungswerber unfreiwillig im Auslande weilt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Umständen an der Geltendmachung seines Anspruches gehindert ist.

(2) Eine Versorgungsberechtigung besteht nur für Dienstbeschädigungen, die innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist geltend gemacht worden sind. Der Lauf dieser Frist beginnt für Dienstbeschädigungen, die sich auf ein nach dem 1. Oktober 1938 eingetretenes schädigendes Ereignis gründen, nicht vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes. Ist das schädigende Ereignis vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten, so ist jeder Versorgungsanspruch erloschen, der nicht innerhalb der Frist geltend gemacht worden ist, die nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften über die Anmeldefrist zu beachten war.

(3) Hat ein Elternteil die Anmeldung des Versorgungsanspruches fristgerecht erstattet, so kann im Falle des Ablebens dem überlebenden Elternteile der Einwand der Fristversäumnis nicht entgegengehalten werden. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 12.)

(4) Der Anspruch auf Krankengeld (§ 28) und Familiengeld (§ 29) ist von Beschädigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, nach Ablauf der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung (§ 26) bei sonstigem Ausschlusse für die rückliegende Zeit binnen sechs Wochen geltend zu machen. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 13)

(5) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann die Nachsicht von den Folgen der Versäumnis der fristgerechten Geltendmachung von Versorgungsansprüchen, die sich auf ein nach dem 1. Oktober 1938 eingetretenes schädigendes Ereignis gründen, bewilligen, wenn der Ausschluß von den Versorgungsansprüchen eine besondere Härte bedeuten würde und berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt in solchen Fällen, von welchem Zeitpunkt an die Versorgungsleistungen zu gewähren sind. Eine Fristnachsicht, die nach früher geltendem Versorgungsrecht erteilt worden ist, gilt als Nachsicht im Sinne dieses Bundesgesetzes. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 13)

(6) Für die im § 3 Abs. 2 genannten Personen beginnt der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist mit dem Zeitpunkte der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, frühestens mit 1. September 1953. (BGBl. Nr. 103/1953, Art. II)

#### ABSCHNITT XII.

##### Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung.

§ 51. (1) Beschädigtenrenten werden mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monate, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.

(2) Hinterbliebenenrenten werden mit dem auf den Sterbetag folgenden Monate, wenn jedoch der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht wurde, frühestens mit dem Monate fällig, in dem die Anmeldung erstattet wurde.

(3) Krankengeld, Familiengeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.

(4) Wenn Anträge auf Gewährung oder Erhöhung der Zusatzrente innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Feber 1956 eingebracht wurden, ist die Leistung vom Zeitpunkte des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch

vom 1. Feber 1956 an zuzuerkennen; das gleiche gilt für Anträge auf Gewährung der Elternrente, wenn der Anspruch auf Elternrente vor dem 1. Feber 1956 mangels Bedürftigkeit abgelehnt worden ist. (BGBI. Nr. 50/1956, Art. II)

§ 52. (1) Die Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen und Hinterbliebenenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen. Die vor dem 1. September 1954 auf bestimmte Dauer zuerkannten Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen und Hinterbliebenenrenten gelten, wenn der Bemessungszeitraum am 1. September 1954 noch nicht verstrichen war, als für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuerkannt. (BGBI. Nr. 169/1954, Art. I Z. 14 und Art. II)

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Erhöhung der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. (BGBI. Nr. 169/1954, Art. I Z. 15)

(3) Die Einstellung oder Neubemessung einer Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monate wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und des § 29 Abs. 3, folgende Ausnahmen:

1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Ablaufe des Monats wirksam, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt;

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Monate wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amte wegen ärztlich festgestellt worden ist; das gleiche gilt für die Erhöhung einer Witwenrente aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit;

3. die Zuerkennung der Zusatzrente, der Kinderzulage und der Frauenzulage wird mit dem Antragsmonate wirksam. (BGBI. Nr. 169/1954, Art. I Z. 15)

#### ABSCHNITT XIII.

##### Anzeige- und Ersatzpflicht.

§ 53. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder eine Minderung ihres

Anspruches begründet, unverzüglich dem zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenen Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig.

§ 54. (1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge sind dem Bunde zu ersetzen; das gleiche gilt für zu Unrecht empfangenes Krankengeld und Familiengeld, das von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlt worden ist. Es tritt jedoch keine Verpflichtung zum Rückersatz ein, wenn den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden trifft und die Leistung in gutem Glauben empfangen worden ist. (BGBI. Nr. 169/1954, Art. I Z. 16)

(2) Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen ist. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatze zu verhalten. Bleibt die Aufforderung zum Ersatz erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Verwaltungsweg einzutreiben.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatze zu Unrecht empfangener Rentenbezüge oder sonstiger Geldleistungen ist mit Bescheid auszusprechen.

(4) Wenn die Verpflichtung zum Ersatze des Schadensbetrages eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Schadloshaltung des Bundes mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnisse zum Schadensbetrage stehen würden, kann von der Hereinbringung abgesehen werden.

#### ABSCHNITT XIV.

##### Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen.

§ 55. (1) Inwieweit eine Pfändung der nach diesem Bundesgesetze gebührenden Leistungen zulässig ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 6 des Lohnpfändungsgesetzes vom 16. Feber 1955, BGBI. Nr. 51. (BGBI. Nr. 51/1955, § 12 Abs. 3)

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dieser Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung; Abzüge auf solcher Grundlage sind unzulässig.

(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes (§ 79) kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

## ABSCHNITT XV.

## Rentenumwandlung.

§ 56. (1) Auf Antrag eines Schwerbeschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Umwandlung einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente nach Abschluß der Heilbehandlung durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Schwerbeschädigten, die nach Abschluß der Heilbehandlung infolge einer Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd um mindestens 70 v. H. gemindert, arbeitsunfähig und ständig besonderer Wartung bedürftig sind und keine Familienangehörigen haben, die für ihre Wartung und Pflege sorgen können, kann auf Antrag die Umwandlung der Beschädigtenrente durch Unterbringung im Kriegsinvalidenhaus in Wien bewilligt werden.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 und 2 ist den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente mit Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) nicht zu zahlen; Pflege- und Blindenzulage (§§ 18, 19) sind in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege; bei Aufnahme in den Verpflegsstand des Kriegsinvalidenhauses in Wien (Abs. 2) wird die umgewandelte Beschädigtenrente zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet. Den Pfleglingen gebührt ein Taschengeld von 7 S täglich, den Pfleglingen des Kriegsinvalidenhauses in Wien überdies volle Betreuung und Versorgung mit den Lebensnotwendigkeiten. (BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 12)

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter, dessen Beschädigtenrente nach Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, Angehörige (Ehefrau, Kinder) hat, kann ihnen unter der Voraussetzung, daß er ihr Ernährer war und daß sie bedürftig sind, eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2 und 3) und der Waisenbeihilfe (§ 43 Abs. 2 und 3) bewilligt werden.

(5) Über einen Antrag auf Umwandlung der Beschädigtenrente nach Abs. 1 oder 2 entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 57. (1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente und Witwenrente, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

(2) Über einen Antrag auf Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe keine ärztlichen Bedenken gegen die Abfertigung bestehen und daß die Abfertigungssumme zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

§ 58. (1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 v. H. die Hälfte der Rente, von Witwenrenten gemäß § 35 Abs. 2 lit. a, b und c die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Witwenrenten gemäß § 35 Abs. 2 lit. d, Zusatzrenten (§ 12, § 35 Abs. 3), Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen und Führhundzulagen (§§ 16 bis 20) sind nicht abfertigungsfähig. (BGBl. Nr. 159/1951, Art. I Z. 15)

(2) Vom Abfertigungsbetrag ist die Rente nicht abzuziehen, die für den Monat gebührt, in dem die Rente abgefertigt wird.

§ 59. (1) Wird eine Rente durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelt, so erlischt der Anspruch auf den abgefertigten Rententeil; er lebt nicht wieder auf, wenn der Zeitraum verstrichen ist, der der Berechnung der Abfertigungssumme zugrunde gelegt worden ist.

(2) Wenn sich eine Witwe, deren Rente zum Teil abgefertigt wurde, wiederverehelicht, sind auf den nicht abgefertigten Rententeil die Bestimmungen des § 38 anzuwenden.

(3) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Abfertigungssumme ist durch die Form der Auszahlung sicherzustellen.

## ABSCHNITT XVI.

## Ausschluß von der Versorgung.

§ 60 entfällt.

(BGBl. Nr. 32/1952)

## ABSCHNITT XVII.

## Zeitweiliges Ruhen der Versorgung.

§ 61. (1) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe ruht der Anspruch auf Leistung der Beschädigtenrente und

Hinterbliebenenrente. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, kann diesen unter der Voraussetzung, daß sie nicht mitschuldig erklärt wurden, die ruhende Grundrente ausgefolgt werden.

(2) Der Anspruch auf Leistung der Waisenrente ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt; die Waisenrente ist jedoch dem Träger der Verpflegskosten auszufolgen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Kinderzulage (§ 16).

§ 62. Solange ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Auslande hat, ruht die Versorgung. Das Landesinvalidenamt (§ 79 Abs. 2) kann jedoch beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Zahlung von Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen, von Hinterbliebenenrenten, Sterbegeld, Gebührenissen für das Sterbevierteljahr und von Abfertigungsbeträgen nach § 38 bewilligen.

(BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 17)

§ 63. Wenn ein Versorgungsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, kann die Leistung der Versorgung abgelehnt oder insolange eingestellt werden, bis er dem Auftrage nachkommt. Er muß aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Versorgung unterbleibt.

### ABSCHNITT XVIII.

#### Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit.

§ 64. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten in Geld bestehenden Versorgungsleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten der Durchführung der Kriegsopferversorgung einschließlich der Fürsorgemaßnahmen, soweit diese den mit der Kriegsopferversorgung betrauten Behörden obliegen, sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. (BGBl. Nr. 161/1956; Art. I Z. 10)

(3) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetze gewährten in Geld bestehenden Versorgungsleistungen im Inlande trägt vom 1. November 1956 an der Bund. (BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 10)

### ABSCHNITT XIX.

#### Zusammentreffen von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetze mit Ansprüchen nach anderen Gesetzen.

§ 65. Beim Zusammentreffen eines Anspruches auf Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente nach diesem Bundesgesetze mit einem sich auf das gleiche schädigende Ereignis gründenden Anspruch auf Opferrente oder Hinterbliebenenrente nach dem Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in seiner jeweils geltenden Fassung gebührt nur die Rente nach diesem Bundesgesetze. Gründen sich die Ansprüche nach beiden Bundesgesetzen auf verschiedene schädigende Ereignisse, so gebührt Beschädigtenrente ebenfalls nur nach diesem Bundesgesetze; der Bemessung der Beschädigtenrente ist die durch die schädigenden Ereignisse insgesamt bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen. Die Ansprüche auf Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz bleiben unberührt.

### ABSCHNITT XX.

#### Zahlung.

§ 66. Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar; wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 55 S nicht übersteigt, ist die Rente am 1. Mai und 1. November halbjährig im vorhinein auszuzahlen. Krankengeld und Familiengeld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

(BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 13)

§ 67. Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetze gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf 10 g ab- oder aufzurunden. Beträge unter 5 g werden vernachlässigt, Beträge von 5 g aufwärts werden auf 10 g ergänzt.

### ABSCHNITT XXI.

#### Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen.

§ 68. Für den Fall der Erkrankung werden bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen versichert:

1. Witwen (§ 35 Abs. 2 lit. a, b und c, § 36 Abs. 2);
2. Waisen (§ 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 2);
3. Eltern (§ 44).

(Zu Z. 1: BGBl. Nr. 159/1951, Art. I Z. 18)

§ 69. Der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen können freiwillig beitreten:

1. Witwen, die eine Witwenrente nach § 35 Abs. 2 lit. d beziehen;

2. Kinder und Ehefrauen der Empfänger der Rente eines Erwerbsunfähigen, wenn dem Beschädigten für diese Familienangehörigen Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) bewilligt worden ist;

3. Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege des Empfängers einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) nicht nur vorübergehend übernommen haben, von diesem erhalten werden und bedürftig sind.

Der Antrag auf Aufnahme in die Versicherung ist in den Fällen der Ziffer 1 von der Witwe, in denen der Ziffern 2 und 3 vom Beschädigten beim zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) zu stellen

(Zu Z. 1: BGBl. Nr. 159/1951, Art. I Z. 19)

§ 70. Von der Pflichtversicherung (§ 68) und dem freiwilligen Beitritte zur Krankenversicherung (§ 69) sind Personen ausgenommen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Die Pflichtversicherung (§ 68) geht der Weiterversicherung nach § 17 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 115, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 188, vor.

(BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 11)

§ 71. (1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 68) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt.

(2) Die freiwillige Versicherung (§ 69) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Anmeldung des Beitrittes folgt.

(3) Die Versicherung endet mit dem Ablaufe des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Versicherung weggefallen sind.

§ 72. (1) Die Versicherten erhalten für ihre Person die gesetzlichen Mindestleistungen mit folgenden Änderungen:

1. Krankengeld, Familien(Tag)geld und Sterbegeld werden nicht gewährt;

2. die Dauer der Anstaltspflege beträgt in einem und demselben Krankheitsfalle für Hauptversicherte längstens 26 Wochen und für Zusatzversicherte (§ 73 Abs. 1) längstens 13 Wochen;

3. Anstaltspflege wird nicht gewährt, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Erschöpfung des Anspruches auf Anstaltspflege (Z. 2) ein neuer Versicherungsfall eintritt, der durch dieselbe nicht behobene Krankheitsursache veranlaßt ist;

4. für Leiden, die eine unmittelbare Folge angeborener Körperbehinderung (Verkrüppelung) sind, werden keine Leistungen gewährt;

5. Wochengeld, Stillgeld und Entbindungsbeitrag werden nicht gewährt. Werden die sonstigen Leistungen aus dem Versicherungsfalle der Mutterschaft (Hebammenbeistand, ärztlicher Beistand, Heilmittel und Heilbehelfe, Pflege in einer Krankenanstalt, in einem Entbindungsheime) nicht in Anspruch genommen, so wird an Stelle dieser Leistungen ein Betrag in zehnfacher Höhe des gemäß § 73 Abs. 1 für jeden Hauptversicherten zu entrichtenden monatlichen Versicherungsbeitrages gewährt.

(2) Das Landesinvalidenamte (§ 79) kann über die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle der Bedürftigkeit Mehrleistungen bewilligen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Heilbehelfe, soweit sie über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen;

2. künstlicher Zahnersatz;

3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung oder Verkrüppelung;

4. Anstaltspflege über den im Abs. 1 Z. 2 und 3 bezeichneten Umfang hinaus.

(BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 12)

§ 73. (1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 25 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetze bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Durchschnittsbeitrag 5 S monatlich.

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 8 S vom Versicherten und mit 17 S vom Bunde getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamte (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt sie auf die einzelnen Gebietskrankenkassen im Verhältnisse zum nachgewiesenen Aufwande für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr auf.

(BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 18)

§ 74. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, mit dem Hauptverbande der österreichischen Sozialversicherungsträger

eine Pauschalierung der von den Landesinvalidenämtern an die Gebietskrankenkassen zu überweisenden Versicherungsbeiträge zu vereinbaren; ein solches Übereinkommen bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

(BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 13)

§ 75. Die Versicherungspflicht und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung werden vom zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) festgestellt. Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden.

(BGBl. Nr. 161/1956, Art. I Z. 14)

## ABSCHNITT XXII.

### Härteausgleich.

§ 76. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen einen Ausgleich gewähren.

## ABSCHNITT XXIII.

### Schwerkriegsbeschädigtenausweis.

§ 77. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, für Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) besondere Ausweise einzuführen, um den Schwerbeschädigten die Inanspruchnahme von ihnen eingeräumten Begünstigungen zu erleichtern. Die näheren Bestimmungen über die Schwerbeschädigtenausweise trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

## II. HAUPTSTÜCK.

### Behörden.

§ 78. Die Durchführung dieses Bundesgesetzes obliegt, soweit es nichts anderes bestimmt, in erster Instanz den Landesinvalidenämtern, in zweiter und letzter Instanz den bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen.

§ 79. (1) Örtlich zuständig ist das Landesinvalidenamte, in dessen Sprengel der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz hat; ist kein solcher begründet, so ist der Aufenthaltsort maßgebend.

(2) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz im Auslande, so ist das Landesinvalidenamte in Wien zuständig.

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise

maßgebend. Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, welches Landesinvalidenamte örtlich zuständig ist.

§ 80. (1) Die Schiedskommission entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

(2) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(3) Die Anzahl der Senate der einzelnen Schiedskommissionen bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, für das Landesinvalidenamte in Wien gesondert für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland.

§ 81. (1) Die Vorsitzenden der Schiedskommission und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des in Betracht kommenden Landeshauptmannes auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Vorsitzenden (Stellvertreter) müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben. Sie dürfen nicht dem Aktivstande der Richter angehören.

(2) Der erste Beisitzer wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetze Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeiräte (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten in diesem Beiräte Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 durchgeführten Ermittlungsverfahrens abgesondert für die einzelnen Beiräte der Schiedskommissionen. Zu ersten Beisitzern sollen nur Personen bestellt werden, die am Sitze des Landesinvalidenamtes ihren ständigen Wohnsitz haben. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 19)

(3) Der zweite Beisitzer wird auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der Landesinvalidenämter vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt; er soll auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben.

(4) Für jeden Beisitzer sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate einer Schiedskommission ist zulässig. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 20)

§ 82. Vorsitzende und Beisitzer sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie aus wichtigen Gründen darum ansuchen. Die Enthebung ist ferner auszusprechen, wenn eine der für ihre Berufung oder Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 83. Vorsitzende und Beisitzer sind vom Vorstande des Landesinvalidenamtes durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

§ 84. Den Vorsitzenden und den Beisitzern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Vergütung ihrer Mühewaltung. Für die Höhe der Vergütung werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verbindliche Richtsätze aufgestellt.

§ 85. (1) Der Vorstand des Landesinvalidenamtes verteilt die Geschäfte auf die einzelnen Senate nach den Anfangsbuchstaben des Namens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermißten, Kriegsgefangenen) tunlichst gleichmäßig.

(2) Alle Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) und der im Auslande wohnhaften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senate zuzuweisen.

(3) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

### III. HAUPTSTÜCK.

#### Verfahren.

##### ABSCHNITT I.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 86. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(3) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet weder eine Nachzahlung von Leistungen an den Berechtigten noch ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger statt.

(BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 21)

##### ABSCHNITT II.

##### Anmeldungsverfahren.

§ 87. (1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) geltend zu machen. Der Vorschrift des § 50 über die befristete Geltendmachung von Versorgungsansprüchen wird aber auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde des Inlandes genügt; diese hat die Anmeldung ungesäumt an das örtlich zuständige Landesinvalidenamte zu leiten.

(2) Ein Anspruch auf Heilfürsorge und Beteiligung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen kann von Beschädigten, die in einer Krankenanstalt untergebracht sind, auch bei dieser Krankenanstalt angemeldet werden. Beschädigte, die bei einem Träger der Krankenversicherung versichert sind, können einen Anspruch auf Heilfürsorge gegen den Bund auch beim Träger der Krankenversicherung geltend machen.

§ 88. (1) Die zum Nachweise des Versorgungsanspruches erforderlichen Urkunden sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen. Die für den Versorgungswerber unentbehrlichen Urkunden sind nach Aufnahme ihres wesentlichen Inhaltes in die Anmeldung zurückzustellen.

(2) Alle die Person des Beschädigten (Verstorbenen, Kriegsgefangenen, Vermißten) betreffenden Umstände, die allgemeine Voraussetzungen für jeden auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch darstellen, sind lediglich anlässlich der Anmeldung des ersten auf dasselbe schädigende Ereignis sich gründenden Versorgungsanspruches zu erheben und mit Dokumenten zu belegen.

##### ABSCHNITT III.

##### Vorläufige Verfügungen.

§ 89. (1) Im Fall eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes können die Landesinvaliden-

ämter (§ 79) Versorgungswerbern noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die zu gewährende Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente gewähren, wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist. Unter gleichen Voraussetzungen können Beschädigte, die nicht als Versicherte einem Träger der Krankenversicherung angehören, der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes zur Durchführung der Heilfürsorge vorläufig zugewiesen werden (§ 26 Abs. 2).

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind im Falle der Anerkennung des Versorgungsanspruches auf die gebührenden Versorgungsleistungen anzurechnen.

#### ABSCHNITT IV.

##### Ermittlungsverfahren.

§ 90. (1) Soweit die Berechtigung von Versorgungsansprüchen von der Beantwortung von Vorfällen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, haben die Landesinvalidenämter ärztliche Sachverständige zu befragen. Die Sachverständigen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag der Landesinvalidenämter auf unbestimmte Zeit bestellt. Ein auf den jeweiligen Stand richtiggestelltes Verzeichnis der bestellten Sachverständigen ist im Landesinvalidenamte zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2) Ein Sachverständiger ist von seiner Funktion zu entheben, wenn er seine Enthebung selbst beantragt oder wenn seine weitere Verwendung nicht mehr geboten erscheint.

(3) Die Auswahl der Sachverständigen aus dem Verzeichnis (Abs. 1) obliegt im Verfahren vor dem Landesinvalidenamte auf Vorschlag des leitenden Arztes dem Vorstande des Amtes, im Verfahren vor der Schiedskommission dem Vorsitzenden. Andere als die im Verzeichnisse genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.

(4) Ist eine zur Abgabe eines Sachverständigen-gutachtens erforderliche Untersuchung eines Versorgungswerbers durch einen bestellten Sachverständigen nicht oder nur mit Erschwernissen möglich, so kann die Untersuchung auch einem anderen Arzte, bei Unterbringung des Versorgungswerbers in einer Kranken- oder Heilanstalt dem Anstaltsarzt übertragen werden. Die Abteilungsleiter der öffentlichen Krankenanstalten und die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen der Landesinvalidenämter um Durchführung einer Untersuchung eines Versorgungswerbers zu entsprechen. Die Inanspruchnahme eines Amtsarztes einer Bezirksverwaltungsbehörde ist gleichzeitig dem Leiter dieser Behörde anzuzeigen.

(5) Die vom Landesinvalidenamte eingeholten Sachverständigen-gutachten sind zur Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung vom leitenden Arzte des Landesinvalidenamtes oder einem vom leitenden Arzte hierzu bevollmächtigten Arzte zu prüfen und mit einem Sichtvermerke zu versehen. Widerspricht der leitende Arzt oder der von ihm bevollmächtigte Arzt einem Gutachten, so ist der Sachverständigenbeweis durch Beiziehung eines anderen Sachverständigen zu wiederholen. Wenn hiedurch keine Klärung zu erzielen ist, kann der Vorstand des Landesinvalidenamtes auf Vorschlag des leitenden Arztes die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nachsuchen, das, gegebenenfalls nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung von hierzu besonders berufenen Sachverständigen, über die strittige Frage gutachtlich befindet.

(6) Wenn ein von der Schiedskommission beigezogener Sachverständiger in seinem Gutachten zu einem Ergebnisse gelangt, das von der Stellungnahme des leitenden Arztes, beziehungsweise des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Abs. 5) abweicht, so hat er die Abweichung ausführlich zu begründen; dem leitenden Arzte ist Gelegenheit zu geben, sich hiezu zu äußern.

§ 91. Den Sachverständigen und den nach § 90 Abs. 4 herangezogenen Ärzten gebührt, sofern sie nicht Bedienstete des Landesinvalidenamtes sind, eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung. Das Ausmaß der Entlohnung bestimmt sich nach verbindlichen Richtsätzen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen aufstellt.

#### ABSCHNITT V.

##### Vertretung der Versorgungswerber.

§ 92. Als bevollmächtigte Vertreter dürfen nur zugelassen werden:

1. Rechtsanwälte;
2. Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte der auf- und absteigenden Linie, Geschwister);
3. Mitglieder der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen (§ 81 Abs. 2), wenn sie von ihnen zur Übernahme von Vertretungen vor den Landesinvalidenämtern allgemein beauftragt sind.

#### ABSCHNITT VI.

##### Rechtsmittel gegen Bescheide der Landesinvalidenämter.

§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamtes über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Antrag entschieden

wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen beteiligten Parteien das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern die Berufung nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen ist. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt, falls der Berufungswerber im gegenständlichen Verfahren einen Bevollmächtigten bestellt hat, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 22)

(2) Die Berufung ist durch Überreichung eines Schriftsatzes beim Landesinvalidenamte einzubringen. In dem Schriftsatze sind die Berufungsgründe anzuführen und allfällige neu vorzubringende Umstände und Beweise anzugeben. Der Schriftsatz kann durch eine beim Landesinvalidenamte abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

#### ABSCHNITT VII.

##### Entscheidungen der Schiedskommission.

§ 94. (1) Der Senat der Schiedskommission (§ 80) entscheidet über die Berufung gegen den Bescheid des Landesinvalidenamtes in einer unter Ausschluß der Parteiöffentlichkeit durchzuführenden Verhandlung. (BGBl. Nr. 159/1951, Art. I Z. 22)

(2) Zur Verhandlung und Beschlußfassung eines Senates ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(3) Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Senates geleitet. Er leitet die Beratung und die Abstimmung.

(4) Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten bestellte Beisitzer (§ 81 Abs. 2) zuerst ab.

(5) Kein Mitglied des Senates darf die Abstimmung über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern.

(6) Zu jedem Beschluß ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bilden sich hinsichtlich einer Summe oder des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei Meinungen, so ist die für den Versorgungswerber günstigste Stimme der für ihn nächstgünstigeren Stimme zuzuzählen.

(7) Über die Abstimmung des Senates ist ein besonderes Protokoll (Abstimmungsprotokoll) zu führen. Den Parteien steht kein Recht auf Einsichtnahme in dieses Protokoll zu.

(8) Bleibt ein Mitglied des Senates bei der Abstimmung in der Minderheit, so ist seine Meinung unter Anführung der maßgebenden Gründe in das Abstimmungsprotokoll aufzunehmen.

#### ABSCHNITT VIII.

##### Sonstige Bestimmungen.

§ 95. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen einem Monate von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich vom Wiederaufnahmsgrunde Kenntnis erlangt hat, beim zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) einzubringen.

§ 96. Ist ein Versorgungswerber bei einem Landesinvalidenamte beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht in solchen Fällen auf das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Landesinvalidenamte über.

#### ABSCHNITT IX.

##### Buchhaltungsdienst.

§ 97. (1) Der Buchhaltungsdienst bei den Landesinvalidenämtern wird von ihren Buchhaltungen besorgt.

(2) Auf den Buchhaltungsdienst finden die einschlägigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, die Buchhaltungsdienstverordnung, BGBl. Nr. 413/1931, und die sonstigen für den staatlichen Buchhaltungsdienst in Geltung stehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Allgemeine Dienstvorschrift für die Buchhaltung der anweisenden Stellen des Bundes (Allgemeine Buchhaltungsvorschrift — ABV.), Anwendung.

§ 98. Für die Auszahlung von Geldleistungen nach diesem Bundesgesetze gelten nachstehende besondere Bestimmungen:

1. Die Zahlungsanweisungen sind auf die Namen der Empfangsberechtigten auszustellen. Die angewiesenen Geldbeträge dürfen nur zu eigenen Händen der in den Zahlungsanweisungen genannten Empfangsberechtigten bestellt und, sofern die Auszahlung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, erst nach Unterfertigung der auf der Rückseite der Zahlungsanweisung vorgedruckten Erklärung über das Zutreffen der Voraussetzungen ausgezahlt werden.

2. Zahlungen im Überweisungsverkehr der Postsparkasse sind nur in den Fällen zulässig, in denen der Empfangsberechtigte allein als Kontoinhaber zeichnungsberechtigt ist.

§ 99. Die Landesinvalidenämter haben alljährlich die Empfänger von Zusatzrente, Witwen- und Waisenbeihilfe, Elternrente oder einer Zuwendung zur Doppelwaisenrente zu einer Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkte des Ablaufes dieser Frist nicht vor, so ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.

(BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 23)

§ 100. (1) Hat das Landesinvalidenamts gemäß § 62 einem sich im Ausland aufhaltenden Versorgungsberechtigten die Zahlung einer Rente bewilligt, so ist diese in der Regel entweder durch Barzahlung im Wege der Postsparkasse mittels Zahlungsanweisung an einen vom Versorgungsberechtigten namhaft gemachten, im Inlande wohnhaften Zahlungsempfänger oder durch Gutschrift auf einem inländischen Postscheckkonto des Versorgungsberechtigten oder des von ihm namhaft gemachten Zahlungsempfängers zu vollziehen. Auf begründetes Verlangen des Versorgungsberechtigten kann jedoch das Landesinvalidenamts die Zahlung an ihn auch durch Überweisung der Rente in das Ausland nach den für den Auslandsgeldverkehr geltenden Vorschriften vollziehen. (BGBl. Nr. 159/1951, Art. I Z. 23)

(2) Der Versorgungsberechtigte hat den Zahlungsempfänger dem Landesinvalidenamts mit einer schriftlichen Erklärung namhaft zu machen. Die Erklärung muß vom Versorgungsberechtigten eigenhändig gefertigt sein; die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen. Die einmal abgegebene Erklärung gilt bis zum Widerruf; sie kann auch auf eine oder mehrere bestimmte Zahlungen eingeschränkt werden.

(3) Die außerhalb Österreichs ansässigen Versorgungsberechtigten sind alljährlich zu einer Erklärung über ihre Staatsbürgerschaft aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkte des Ablaufes dieser Frist nicht vor, so ist mit der Auszahlung der Rente innezuhalten. (BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 24)

#### IV. HAUPTSTÜCK.

##### Überleitungsbestimmungen.

§ 101. (1) Über die Versorgungsberechtigung aller Personen, denen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, StGBI. Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 152, Abschlagszahlungen und sonstige Entschädigungsleistungen gewährt worden sind, ist nach Prüfung des Zutreffens der Voraussetzungen für die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetz mit Bescheid zu erkennen. Bis zur Erteilung dieses Bescheides gilt der nach früherem Versorgungsrecht erteilte Bescheid als vorläufiger Ausweis über die Versorgungsberechtigung.

(2) Abschlagszahlungen auf Renten und Versehrte ngelder, die nach dem im Abs. 1 genannten Gesetze gewährt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen.

(3) Beschädigten, denen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes Abschlagszahlungen auf eine Beschädigtenrente nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt wur-

den, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetz Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Beschädigtenrente in der Höhe der diesem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Grundrente (§ 11) anzuweisen; wenn aber in den Abschlagszahlungen an Schwerbeschädigte eine Zusatzrente mit Kinderzulage und Frauenzulage mitinbegriffen war, sind die Vorschüsse in der Höhe der bisherigen Bezüge, jedoch ohne Front- und Alterszulage zu gewähren. Die Vorschüsse sind auf die für die gleiche Zeit gemäß diesem Bundesgesetz gebührenden Renten anzurechnen.

(4) Beschädigten, denen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes Abschlagszahlungen auf ein Versehrte ngeld gewährt wurden, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetz Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Grundrente (§ 11) in folgender Höhe anzuweisen:

Bei Versehrtenstufe	I	.....	25 S
„	„	II	..... 100 S
„	„	III	..... 190 S
„	„	IV	..... 230 S.

Arbeitsverwendungsunfähigen ist an Stelle der bisherigen Bezüge ein Vorschuß auf die Grundrente in der Höhe von 350 S zu gewähren. (BGBl. Nr. 159/1951, Art. I Z. 24)

(5) Beschädigten, denen auf die Dauer einer bewilligten beruflichen Ausbildung Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld in der Höhe der Rente für Arbeitsverwendungsunfähige bewilligt wurden, sind, wenn die berufliche Ausbildung beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, Vorschüsse (§ 89) auf die Beschädigtenrente in der Höhe der Grundrente und vollen Zusatzrente für Erwerbsunfähige im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 anzuweisen.

(6) Bei der Bestimmung der Höhe der nach Abs. 3 und 4 zu gewährenden Vorschüsse sind bei Schwerbeschädigten, die Empfänger von Abschlagszahlungen auf eine Pflegezulage, Blindenzulage und Führhundzulage auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes sind, die volle Zusatzrente (§ 12 Abs. 3), die Kinderzulagen, Frauenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage und Führhundzulage (§§ 16 bis 20) mitzuberücksichtigen.

(7) Hinterbliebenen, denen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes Abschlagszahlungen auf eine Hinterbliebenenversorgung gewährt wurden, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetz Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Hinterbliebenenrente anzuweisen. Die Vorschüsse sind auf die für die gleiche Zeit gemäß diesem Bundesgesetz gebührenden Renten anzurechnen.

(8) Wenn Schwerbeschädigte und Witwen (§ 35 Abs. 2 lit. a, b und c) innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente (§ 12, § 35 Abs. 3) mit der Erklärung einbringen, daß sie zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nur auf die Versorgung nach diesem Bundesgesetz angewiesen sind, können die Landesinvalidenämter den Antragstellern Vorschüsse (§ 89) auf die Zusatzrente mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anweisen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zusatzrente offensichtlich schon im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zutrafen. (BGBl. Nr. 159/1951, Art. I Z. 25)

§ 102. (1) Die Überleitung von Abschlagszahlungen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, StGBI. Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 152, in die Versorgung nach diesem Bundesgesetz ist grundsätzlich von Amts wegen vorzunehmen. Eines Antrages der Versorgungsberechtigten bedarf es nur insofern, als dieses Bundesgesetz Versorgungsleistungen vorsieht, die nach ihrer Art für den Versorgungsberechtigten im bisherigen Versorgungsrechte nicht begründet waren.

(2) Neue Ermittlungen sind nur dann anzustellen und neue fachliche Gutachten nur dann einzuholen, wenn die aktenmäßigen Grundlagen und die in früheren Verfahren eingeholten fachlichen Gutachten zur Überleitung in die Versorgung nach diesem Bundesgesetz nicht zureichen.

(3) Wenn Abschlagszahlungen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet wurden, ist gegen den Bescheid, mit dem die Grundrente (§ 11) unter Zugrundelegung eines gleich hohen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zuerkannt wird, kein Rechtsmittel (§ 93) gegeben.

(4) Versorgungsleistungen, die bisher deshalb gewährt wurden, weil zwischen dem schädigenden Ereignis und der militärischen Dienstleistung nur ein zeitlicher Zusammenhang anzunehmen ist, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen.

(5) Über Versorgungsanträge, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht erledigt sind, ist für die vor diesem Zeitpunkte liegende Zeit unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller nicht ungünstiger ist.

(6) Wird ein Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente (§ 12, § 35 Abs. 3), auf Gewährung von Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt, so ist, wenn

die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen schon beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegeben waren, die beanspruchte Versorgungsleistung rückwirkend von diesem Zeitpunkt an zuzuerkennen.

§ 103. (1) Wenn auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, StGBI. Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 152, Abschlagszahlungen auf eine Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe geleistet oder Versorgungsleistungen im Härteausgleiche gewährt wurden, ist zu prüfen, ob ein Versorgungsanspruch nach diesem Bundesgesetz gegeben ist oder Versorgung gewährt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist die Versorgung auf die Dauer der Bedürftigkeit als im Härteausgleiche (§ 76) bewilligt weiterzuleisten. Die Höhe der Zahlung bestimmt sich im Einzelfalle, wenn die bisherige Leistung in einem aliquoten Verhältnisse zu einer bestimmten Gebühr bewilligt worden war, durch das gleiche aliquote Verhältnis zu dem nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Rentensatz. Im übrigen sind für Art und Höhe der Leistung die Einschränkungen weiter maßgebend, unter denen sie bewilligt worden war. Zweifelsfälle entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Die Bestimmungen des § 102 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Empfängern von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetze (Text vom September 1934, BGBl. II Nr. 250), die nach dessen Außerkraftsetzung (Verordnung vom 24. September 1938, Deutsches RGBI. I S. 1196) im Härteausgleiche weitergeleistet wurden, ist, wenn und insoweit kein Versorgungsanspruch nach diesem Bundesgesetz gegeben ist, die bisherige Versorgungsleistung auf die Dauer der Bedürftigkeit als im Härteausgleiche (§ 76) bewilligt weiterzuleisten. Der Zahlbetrag verringert sich um den Rentenbetrag, auf den etwa nach diesem Bundesgesetz ein Anspruch besteht.

(3) Inwiefern in anderen Fällen, in denen nach früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen Leistungen gewährt wurden, die in die Versorgung nach diesem Bundesgesetz nicht übergeleitet werden können, ein Härteausgleich (§ 76) bewilligt werden kann, bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

§ 104. (1) Der durch Rentenumwandlung oder Kapitalabfindung (§ 36 des Invalidenentschädigungsgesetzes, §§ 72 bis 75 des Reichsversorgungsgesetzes, §§ 94 und 95 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes) erloschene Teil der Rente oder des Versehrtengeldes lebt wieder auf, wenn seit der Bewilligung der Rentenumwandlung oder der Kapitalabfindung die Zeit, die der Berechnung der Abfindungssumme

zugrunde gelegt worden ist, oder die Zeit, für die der abgefundene Teil des Versehrtengeldes nicht zu zahlen war, verstrichen ist.

(2) Die Beschädigtenrenten der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Verpflegungsstande des Kriegsinvalidenhauses in Wien befindlichen Beschädigten gelten als nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 umgewandelt.

(3) Wenn eine Frau, deren Witwenrente wegen Wiederverehelichung auf Grund früherer versorgungsrechtlicher Bestimmungen abgefunden worden ist, neuerlich Witwe geworden ist oder wird, ist die nach diesem Bundesgesetz etwa gebührende Witwenrente oder bewilligte Witwenbeihilfe ohne Anrechnung der seinerzeitigen Abfindung zu leisten.

§ 105. (1) Frauen, deren Anspruch auf Witwenrente gemäß § 20 des Invalidenentschädigungsgesetzes im Zeitpunkte der Außerkraftsetzung dieses Gesetzes rechtskräftig anerkannt war, sind den Witwen im Sinne dieses Bundesgesetzes unter der Voraussetzung gleichgestellt, daß sie sich in der Zwischenzeit nicht verheiratet haben. Die Überleitung in die Versorgung nach diesem Bundesgesetz ist von Amts wegen durchzuführen, wenn solchen Frauen Versorgungsbezüge an Stelle der seinerzeitigen Witwenrente nach dem Invalidenentschädigungsgesetz als Zuwendung (Härteausgleich) bisher geleistet worden sind.

(2) Witwen, die sich unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes wiederverehelicht hatten und deren Witwenrente nicht gemäß § 22 Abs. 3 des genannten Gesetzes abgefertigt worden ist, weil der Anspruch auf Witwenrente als gewährt zu gelten hatte oder weil die Witwe sich für den Vorbehalt auf den Weiterbezug der Witwenrente im Sinne der angeführten Gesetzesstelle entschieden hatte, kann im Falle des neuerlichen Witwenstandes eine Witwenbeihilfe nach § 36 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes bewilligt werden, wenn keine Versorgung nach dem letzten Gatten auf Grund dieses Bundesgesetzes in Betracht kommt.

(3) Leistungen an unverheiratete Mütter unehelicher Kinder nach einem an einer Dienstbeschädigung Verstorbenen sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen. Hiegegen ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Bestimmungen des § 76 sind anwendbar.

§ 106. Ist nach den bisher geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ein Antrag auf Versorgung aus dem Mangel der hierfür aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen dem Grunde nach rechtskräftig abgewiesen worden, so hat keine Prüfung von Amts wegen darüber stattzufinden, ob nach diesem Bundesgesetz eine Versorgungsmöglichkeit besteht. Erhebt der Versorgungswerber Anspruch auf Versorgung nach diesem Bundesgesetz, so ist sein Antrag ohne

Durchführung eines neuerlichen Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn der Versorgungsanspruch früher mangels des Zutreffens von rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen abgewiesen worden war, die auch nach diesem Bundesgesetz allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgung sind. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 107. (1) Beschädigte, die von den Landesinvalidenämtern nach den bisherigen Bestimmungen für die Dauer einer bewilligten beruflichen Ausbildung zur Krankenversicherung angemeldet wurden, gelten als nach den Bestimmungen des § 22 krankenversichert; nach den bisherigen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen freiwillig Versicherte gelten als nach den Bestimmungen des § 69 freiwillig versichert, wenn die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung nach diesem Bundesgesetz auf sie zutreffen. Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen als Pflichtversicherte zur Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gemeldet waren, gelten insoweit als gemäß § 68 versichert, als nicht das Landesinvalidenamte der zuständigen Gebietskrankenkasse den Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherung anzeigt.

(2) In der Krankenversicherung von Beschädigten während der beruflichen Ausbildung und in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sind die Leistungen aus Versicherungsfällen, die vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuleisten.

## V. HAUPTSTÜCK.

### Schlußbestimmungen.

§ 108. Die mit dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, eingeführten Ernährungszulagen sind zu den Renten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetze zu leisten.

(BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 26.)

§ 109. (1) Rentenempfänger, die im Bezug einer Ernährungszulage (§ 108) stehen, sowie Waisen, für die vom Landesinvalidenamte Kinderbeihilfe gezahlt wird, erhalten alljährlich am 1. Oktober, letztmalig am 1. Oktober 1957, eine Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1) zuzüglich der im Einzelfalle gebührenden Ernährungszulage.

(2) Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Oktober, erstmalig am 1. Oktober 1958, fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1

und Abs. 2 Z. 1) zuzüglich der im Einzelfalle nach dem Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetz 1957 in seiner jeweils geltenden Fassung zuerkannten Ernährungszulage. Diese Sonderzahlung ist Rentenempfängern, denen die Rente gemäß § 66 halbjährig im vorhinein auszuführen ist, zusammen mit den alljährlich am 1. November fälligen Rentenbeträgen zu leisten.

(BGBl. Nr. 169/1954, Art. I Z. 25;  
BGBl. Nr. 264/1956, Art. I Z. 14  
und Art. II Abs. 1)

§ 110 entfällt.

(BGBl. Nr. 159/1951, Art. I Z. 27)

§ 111. Im § 15 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, entfallen die Worte „nach dem Invalidenentschädigungsgesetz oder“; im dritten Satze tritt an die Stelle des Wortes „Invalidenentschädigungsgesetz“ das Wort „Kriegsopferversorgungsgesetz“.

§ 112. Wo in anderen Rechtsvorschriften von Verehrtenstufen die Rede ist, ist dieser Begriff weiterhin im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu den §§ 83 und 84 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1077, auszulegen.

§ 113. Die Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943, Deutsches RGBl. 1944 I S. 5, bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß keine Erstattung der Fahrgeldausfälle an die Unternehmungen stattfindet.

§ 114. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

#### Anlage 2

### Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetz 1957.

§ 1. Zum Ausgleich für die gesteigerten Lebenshaltungskosten werden zu den Renten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 in seiner jeweils geltenden Fassung Ernährungszulagen gewährt.

(BGBl. Nr. 159/1951, Art. III Z. 1)

§ 2. (1) Auf die Ernährungszulage haben für die Dauer des Aufenthaltes im Inland Anspruch:

1. Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H.;

2. Empfänger einer Witwenrente nach § 35 Abs. 2 lit. a, b und c des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 oder einer Witwenbeihilfe;

3. Empfänger einer Elternteil- oder Elternpaarrente;

4. Empfänger einer wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus geleisteten Waisenrente oder Waisenbeihilfe sowie Doppelwaisen, die zur Waisenrente eine Zuwendung gemäß § 42 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 beziehen. (BGBl. Nr. 159/1951, Art. III Z. 2; BGBl. Nr. 164/1952, Art. II Z. 1)

(2) Die Ernährungszulage nach Abs. 1 wird an Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. von Amts wegen, in allen anderen Fällen auf Antrag gewährt; für eine länger als drei Monate vor der Antragstellung zurückliegende Zeit wird die Ernährungszulage nicht gewährt. (BGBl. Nr. 170/1954, Art. I Z. 1)

§ 3. (1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Personen haben auf die Ernährungszulage keinen Anspruch, wenn sie

1. selbständig erwerbstätig sind;

2. auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Entgelt besitzen oder einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis erhalten, sofern das Entgelt oder die Versorgungsleistung die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Ernährungszulage zumindest erreicht;

3. Anspruch auf ein ihren notwendigen Lebensunterhalt sicherndes, auf einem Notariatsakte beruhendes oder grundbücherlich eingetragenes Ausgedinge haben oder wenn ihr notwendiger Lebensunterhalt durch ein Einkommen aus Verpachtung oder Vermietung gesichert ist;

4. wiederkehrende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, ausgenommen Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H., oder aus der Arbeitslosenversicherung beziehen;

5. von anderen Personen gepflegt werden, denen für sie auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, Kinderbeihilfe gebührt. (BGBl. Nr. 170/1954, Art. I Z. 2)

(2) Die Ernährungszulage nach diesem Bundesgesetz wird ferner Personen nicht gewährt, die auf Grund eines anderen Rechtstitels eine Ernährungszulage erhalten. Der Anspruch auf eine geminderte Ernährungszulage gemäß der Vorschrift des § 4 Abs. 1 zweiter Satz bleibt hiervon unberührt. (BGBl. Nr. 164/1952, Art. II Z. 3)

§ 4. (1) Die Ernährungszulage beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternteilrente monatlich 239 S, sonst 147 S. Sie vermindert sich beim Bezug einer Ernährungszulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. um 114 S.

(2) Bei Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Entgelt besitzen, das geringer ist als die in Betracht kommende Ernährungszulage, ist das Entgelt auf die gebührende Ernährungszulage anzurechnen.

(3) Bei Personen, die aus einem Dienstverhältnis einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung in einer Höhe erhalten, die geringer ist als die in Betracht kommende Ernährungszulage, ist die Versorgungsleistung auf die gebührende Ernährungszulage anzurechnen.

(4) Bei der Abfertigung von Witwenrenten im Falle der Wiederverhehlung (§ 38 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957) bleibt die Ernährungszulage außer Betracht.

(BGBI. Nr. 170/1954, Art. I Z. 3)

§ 5. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 Anwendung.

(BGBI. Nr. 159/1951, Art. III Z. 5)

§ 6. Die Anzeige- und Ersatzpflicht der Empfänger von Ernährungszulagen richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 53 und 54 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.

(BGBI. Nr. 159/1951, Art. III Z. 6)

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

### 153. Kundmachung der Bundesregierung vom 18. Juni 1957 über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes.

#### Artikel 1.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBI. Nr. 114/1947, wird in der Anlage das Gesetz vom 7. August 1945, StGBI. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) neu verlautbart.

#### Artikel 2.

(1) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

- a) Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBI. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen,

b) Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBI. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz),

c) Bundesgesetz vom 18. November 1955, BGBI. Nr. 227, womit das Feiertagsruhegesetz, StGBI. Nr. 116/1945, neuerlich ergänzt wird,

d) Bundesgesetz vom 18. November 1955, BGBI. Nr. 228, womit das Feiertagsruhegesetz, StGBI. Nr. 116/1945, neuerlich ergänzt wird.

(2) Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBI. Nr. 173, womit das Gesetz vom 7. August 1945, StGBI. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) ergänzt wird, ist nicht berücksichtigt worden, weil es durch Artikel I des Bundesgesetzes vom 18. November 1955, BGBI. Nr. 227, womit das Feiertagsruhegesetz, StGBI. Nr. 116/1945, neuerlich ergänzt wird, gegenstandslos geworden ist.

(3) Die im ehemaligen Wortlaut des § 2 Abs. 1 unter den Ziffern 4 bis 8 angeführten Rechtsvorschriften haben die Bezifferung 3 bis 7 erhalten.

(4) Der letzte Satz des ehemaligen Wortlautes des § 3 Abs. 4, der lautet: „Die Verordnung hat auch nähere Bestimmungen über die Entlohnung der Feiertagsarbeit für die Heimarbeit zu treffen.“, ist in die Wiederverlautbarung nicht aufgenommen worden, weil er durch das Heimarbeitsgesetz, BGBI. Nr. 66/1954, gegenstandslos geworden ist.

#### Artikel 3.

Das Feiertagsruhegesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 14. August 1945 in Kraft getreten. Die durch nachstehende Gesetze eingetretenen Änderungen sind in Kraft getreten:

- a) am 19. September 1948 die Änderung durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 146/1948,  
b) am 1. Mai 1955 die Änderung durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 69/1955,  
c) am 7. Dezember 1955 die Änderung durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 227/1955,  
d) am 8. Dezember 1955 die Änderung durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 228/1955.

#### Artikel 4.

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Feiertagsruhegesetz 1957“ zu bezeichnen.

#### Artikel 5.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Raab	Pittermann	Helmer	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma
Bock	Waldbrunner	Graf	Figl

## Anlage

## Feiertagsruhegesetz 1957.

## Artikel I.

§ 1. (1) Als Feiertage im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Tage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephans-tag). (BGBl. Nr. 227/1955, Artikel 1)

(2) Der Karfreitag gilt im Sinne dieses Bundesgesetzes als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Alt-katholischen Kirche und der Methodistenkirche. (BGBl. Nr. 228/1955, Artikel 1)

§ 2. (1) Die Vorschriften der nachstehend bezeichneten Gesetze und Verordnungen über die Sonntagsruhe und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, sinngemäß auch für die im § 1 bezeichneten Feiertage:

1. Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, vom 21. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 421, und der Gewerbeordnungsnovelle 1935, BGBl. Nr. 548;

2. Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben;

3. Bergarbeitergesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 406, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1928, BGBl. Nr. 190, und der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1933, BGBl. Nr. 209;

4. Gesetz vom 28. Juli 1902, RGBl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter;

5. Gesetz vom 18. September 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, der Apothekengesetznovelle 1955, BGBl. Nr. 68, und der Apothekengesetznovelle 1956, BGBl. Nr. 2/1957;

6. Verordnung vom 30. Juni 1911, RGBl. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung der Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, StGBI. Nr. 124;

7. Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBI. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte. (BGBl. Nr. 69/1955, § 20 Ziffer 3)

(2) Die Feiertagsruhe hat frühestens um 0 Uhr und spätestens um 6 Uhr des betreffenden Feiertages, und zwar gleichzeitig für alle Arbeiter und Angestellten des Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. Für die Unternehmungen täglich erscheinender Zeitungen sowie für die Druckereien, soweit sie täglich erscheinende Zeitungen herstellen, hat die Feiertagsruhe 18 Stunden zu dauern.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung einer Ersatzruhe über die Sonntagsarbeit gelten nicht für die Feiertagsarbeit.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten nicht, wenn ein Feiertag auf einen Sonntag fällt.

(5) (Aufgehoben durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 146/1948, § 33 Absatz 2 Ziffer 7)

§ 3. (1) Soweit in den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gesetzen und Verordnungen Vorschriften über die Entlohnung der Sonntagsarbeit enthalten sind, gelten sie nicht für die Feiertagsarbeit.

(2) Für Feiertage ist das regelmäßige Entgelt zu leisten; außerdem ist für Arbeiten, die auf Grund geltender Ausnahmebestimmungen an Feiertagen geleistet werden, das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt zu zahlen. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn ein Feiertag auf einen Sonntag fällt.

(3) Soweit Tarif- oder Betriebsordnungen günstigere Bestimmungen über die Feiertage oder über die Entlohnung der Feiertagsarbeit enthalten, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Lohnzahlung an Feiertagen erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

§ 4. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann für den Bergbau Ausnahmen von der Feiertagsruhe bewilligen.

## Artikel II.

§ 5. Für die im § 1 angeführten Feiertage bleiben aufrecht:

die Verordnung der Bundesregierung vom 28. Juni 1933, BGBl. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 455/1937;

die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 6. April 1933, BGBl. Nr. 166, betreffend Bewilligung von Ausnahmen von der Feiertagsruhe für den Bergbau;

die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1933, BGBl. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen.

(BGBl. Nr. 69/1955, § 20 Ziffer 3)

**Artikel III.**

§ 6. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1933, BGBl. Nr. 31, über die Regelung der Feiertagsruhe und das Gesetz über die Bewilligung von Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe für regelmäßig erscheinende Druckschriften, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 630/1938, außer Kraft.

(2) Im übrigen werden alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Deutschen Reiches über die Feiertagsruhe und die Lohnzahlung an Feiertagen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, für den Bereich der Republik mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt. Insbesondere sind daher aufgehoben:

der Artikel III (Lohnzahlung an Feiertagen) der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 58/1938;

die Bestimmungen für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 15. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291), in der Fassung der Bestimmungen vom 28. Oktober 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 261), und die Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 25. Mai 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 118);

die Verordnung über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen in den Reichsgauen der Ostmark vom 16. Dezember 1941, Deutsches RGBl. I S. 790.

**Artikel IV.**

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien betraut, denen die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 angeführten Vorschriften über die Sonntagsruhe obliegt.

### 154. Kundmachung der Bundesregierung vom 2. Juli 1957, mit der die Hausbesorgerordnung wiederverlautbart wird.

**Artikel I.**

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1922, BGBl. Nr. 878, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgerordnung) neu verlautbart.

**Artikel II.**

(1) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

- a) Artikel II des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften,
- b) Artikel I des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 27, womit die Hausbesorgerordnung neuerlich abgeändert wird,

c) Ziffer 4 der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Feber 1957, BGBl. Nr. 41, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

(2) Die Verordnung der Bundesregierung vom 24. März 1934, BGBl. I Nr. 202, über die Kündigung des Dienstverhältnisses der von Gebietskörperschaften bestellten Hausbesorger wird als nicht mehr geltend festgestellt und ist daher nicht berücksichtigt worden.

(3) Die durch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 170, über die Arbeitsgerichte im § 17 Abs. 1 der Hausbesorgerordnung in ihrer ursprünglichen Fassung bewirkten Änderungen sind durch Z. 13 des unter lit. b des Abs. 1 genannten Bundesgesetzes gegenstandslos geworden.

(4) Der § 21 der Hausbesorgerordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist als durch Art. I Z. 16 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 27/1957 aufgehoben nicht berücksichtigt worden.

(5) Die Übergangsbestimmung des § 23 Abs. 1 der Hausbesorgerordnung in ihrer ursprünglichen Fassung samt der Überschrift dieses Paragraphen ist in die Wiederverlautbarung nicht aufgenommen worden.

(6) Ferner ist als gegenstandslos nicht berücksichtigt worden der § 23 Abs. 2 der Hausbesorgerordnung in ihrer ursprünglichen Fassung.

(7) Die Paragraphen des zur Wiederverlautbarung gelangenden Bundesgesetzes sind von § 7 a angefangen mit neuen Ordnungszahlen versehen worden.

**Artikel III.**

Die Hausbesorgerordnung ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 1. Jänner 1923 in Kraft getreten. Die durch nachstehende Gesetze eingetretenen Änderungen sind in Kraft getreten:

- a) am 27. September 1946 die Änderungen durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften,
- b) am 1. April 1957 die Änderungen durch das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 27, womit die Hausbesorgerordnung neuerlich abgeändert wird.

**Artikel IV.**

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Hausbesorgerordnung 1957“ zu zitieren.

**Artikel V.**

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Raab	Pittermann	Helmer
Drimmel	Proksch	Kamitz
Bock	Waldbrunner	Graf
		Figl

## Anlage

## Hausbesorgerordnung 1957.

## Begriff des Hausbesorgers.

§ 1. (1) Als Hausbesorger (Berufsportier, Portier, Hausmeister, Hauswart) im Sinne dieses Gesetzes ist anzusehen, wer vom Eigentümer (Verwalter) eines Hauses mit der Beaufsichtigung, Wartung und Reinhaltung des Hauses sowie mit sonstigen Besorgungen für das Haus betraut ist.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:

1. Personen, welche die im Abs. 1 bezeichneten Dienstleistungen in einem industriellen oder gewerblichen Zwecken dienenden Hause besorgen, wenn sie in dieser Tätigkeit der Gewerbeordnung unterstehen;

2. Personen, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Dienstleistungen Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Hauseigentümers verrichten, wenn sie in dieser Tätigkeit den Bestimmungen der in Ausführung des Landarbeitsgesetzes erlassenen, jeweils in Betracht kommenden Landarbeitsordnung unterstehen;

3. Personen, welche die im Abs. 1 bezeichneten Dienstleistungen in einem Gebäude besorgen, das ausschließlich oder überwiegend unmittelbar Amts- oder Betriebszwecken einer Gebietskörperschaft (Bund, Bundesland, Gemeindeverband, Gemeinde) dient und im Eigentum dieser Gebietskörperschaft steht, sofern diese Personen als Angehörige des Amtes oder Betriebes in einem Dienstverhältnis zu dieser Gebietskörperschaft stehen;

4. Personen, welche die im Abs. 1 bezeichneten Dienstleistungen in einem Gebäude besorgen, das ausschließlich oder überwiegend Schulzwecken einer Gebietskörperschaft dient. (BGBl. Nr. 27/1957, Art. 1 Z. 1)

## Allgemeine Pflichten des Hausbesorgers.

§ 2. Der Hausbesorger hat die Pflicht, das Interesse des Hauseigentümers bezüglich des seiner Obhut anvertrauten Hauses mit Umsicht, Sorgfalt und Redlichkeit wahrzunehmen, alle Gebrechen an dem Hause, aus denen dem Hauseigentümer oder dritten Personen Schaden an Gesundheit oder Vermögen entstehen könnte, dem Hauseigentümer (Verwalter) ehestens zur Anzeige zu bringen, Beschädigungen der Haus- und Wohnungsbestandteile durch die Mieter (Benützer) oder fremde Personen tunlichst hintanzuhalten und auf Einhaltung der Hausordnung durch die Mieter (Benützer) zu achten. Er ist verhalten, allen Anordnungen des Hauseigentümers (Verwalters), die sich auf seinen Pflichtenkreis (§§ 1 und 3) beziehen, Folge zu leisten. (BGBl. Nr. 27/1957, Art. 1 Z. 1 a)

## Wartung und Reinhaltung des Hauses.

§ 3. (1) Dem Hausbesorger obliegt:

1. die Sorge für die regelmäßige Reinigung der gesamten zum Hause gehörigen, der allgemeinen Benutzung aller oder mehrerer Mieter oder Benützer zugänglichen Räume. Diese Reinigung umfaßt insbesondere:

- a) das Reinigen der Stiegen, Gänge, Wasserleitungsmuscheln und der auf Stiegen, Gängen und Wasserleitungsmuscheln befindlichen Metallbestandteile sowie das Kehren der Höfe, soweit Stiegen, Gänge, Wasserleitungsmuscheln und Höfe allen Mietern (Benützern) zugänglich sind, wobei Stiegen und Gänge mindestens einmal wöchentlich zu kehren und einmal wöchentlich nach vorherigem Kehren zu waschen, Höfe einmal wöchentlich zu kehren, Wasserleitungsmuscheln einmal wöchentlich zu reinigen und Metallbestandteile einmal wöchentlich zu putzen sind;
- b) das Reinigen des Dachbodens, ausgenommen Dachbodenabteilungen der Mieter (Benützer), nach jedem Kehren der Kamine, mindestens jedoch einmal monatlich;
- c) das Reinigen des Kellers, ausgenommen Kellerabteilungen der Mieter (Benützer), einmal monatlich;
- d) das Putzen der Stiegenhaus- und Gangfenster, ausgenommen Gangfenster, die zu Wohnungen gehören, in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch dreimal jährlich; wobei die Pflicht zur Vornahme dieser Reinigungsarbeiten nur dann besteht, wenn die Rahmen der Stiegenhaus- und Gangfenster in gutem Zustande und die Glasscheiben gut verkittet sind, so daß keine Gefahr für den Hausbesorger besteht;
- e) das Reinigen der Klosette, die von mehreren Mietern (Benützern) benützt werden, einmal wöchentlich, sofern über die Reinigung der Klosette keine andere Vereinbarung getroffen worden ist; wenn keine Vereinbarung besteht, obliegt bei außertourlichen Reinigungsarbeiten dem Hausbesorger keine Verpflichtung, die Reinigung der Klosette durchzuführen;

2. die Sorge für die Beleuchtung des Hauses, die Wartung der Wasserleitung, das Zusperrern und Öffnen des Haustores bei Eintritt und Ablauf der vorgeschriebenen Sperrzeit, die Toraufsperrung und die Verrichtung der notwendigen Dienstgänge für das Haus;

3. die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis, insoweit nach den bestehenden Vorschriften der Hauseigentümer hiezu verpflichtet ist.

(2) Andere Dienstleistungen, die mit dem Hausbetrieb im Zusammenhang stehen, müssen aus-

drücklich vereinbart werden und sind besonders zu entlohnen (§ 11).

(3) Der Hausbesorger ist zur Anwesenheit im Hause nur insoweit verpflichtet, als dies die ordentliche Besorgung der ihm nach Abs. 1 und 2 übertragenen Obliegenheiten erfordert.

(4) Für die Zeit, in der der Hausbesorger zur Anwesenheit im Hause nicht verpflichtet ist (Abs. 3), hat er, soweit ihm die Verwahrung des Keller- und Hofschlüssels obliegt, Vorsorge zu treffen, daß den Mietern diese Schlüssel zugänglich sind. Kommt darüber, in welcher Weise Vorsorge zu treffen ist, zwischen Hausbesorger und Hauseigentümer (Verwalter) keine Einigung zustande, so ist vom Hauseigentümer (Verwalter) den Mietern auf ihr Verlangen für die Dauer des Mietverhältnisses der betreffende Schlüssel gegen eine Sicherstellung in der Höhe der Anschaffungskosten zur Verfügung zu stellen. (BGBI. Nr. 27/1957, Art. I Z. 2)

#### Verschwiegenheitspflicht.

§ 4. Der Hausbesorger ist zur Verschwiegenheit über die Privat- und Familienverhältnisse der Hausbewohner verpflichtet und darf hierüber nur der Behörde sowie Fürsorgepersonen, die sich als solche ausweisen, und in den Fällen des § 2 auch dem Hauseigentümer (Verwalter) Auskunft geben.

#### Anderweitige Beschäftigung. Urlaub.

§ 5. (1) Dem Hausbesorger ist es gestattet, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, einen anderen Beruf auszuüben.

(2) Der Hausbesorger hat Anspruch auf einen Urlaub, auf den die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBI. Nr. 173, über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaufgesetz) sinngemäß anzuwenden sind. (BGBI. Nr. 174/1946, Art. II § 2)

(3) Wenn der Hausbesorger durch die Ausübung eines anderen Berufes oder aus sonstigen Gründen verhindert ist, seinen Obliegenheiten gemäß § 3 regelmäßig nachzukommen, hat er für seine Vertretung durch eine andere geeignete Person zu sorgen; dies gilt auch für die Dauer seinesurlaubes. (BGBI. Nr. 27/1957, Art. I Z. 3)

(4) Während einer Dienstverhinderung und während desurlaubes (Abs. 2) behält der Hausbesorger den Anspruch auf das Entgelt gemäß den §§ 7 und 11. (BGBI. Nr. 27/1957, Art. I Z. 3)

(5) Die Tragung der Kosten für die Vertretung während einer Dienstverhinderung obliegt, vom Falle desurlaubes abgesehen, dem Hausbesorger allein. (BGBI. Nr. 27/1957, Art. I Z. 3)

(6) Im Falle desurlaubes hat der Hauseigentümer dem Hausbesorger neben dem Entgelt (Abs. 4) zur Bezahlung des Urlaubsvertreters eine Entschädigung im Betrage des auf die Ur-

laubszeit entfallenden Entgeltes zuzüglich eines Betrages in der Höhe der auf das Urlaubsentgelt entfallenden Sozialbeiträge zu leisten, soweit diese vom Dienstgeber zu tragen sind. (BGBI. Nr. 27/1957, Art. I Z. 3)

#### Dienstwohnung.

§ 6. (1) Dem Hausbesorger ist eine mietzinsfreie, den gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechende, für den ordentlichen Gebrauch geeignete Wohnung einzuräumen (Dienstwohnung). Die Dienstwohnung hat mindestens aus einem Wohn- und einem Kochraum zu bestehen. Die durch normale Abnutzung notwendige Instandhaltung der Dienstwohnung obliegt dem Hauseigentümer.

(2) Für die Kosten des Stromverbrauches hat der Hauseigentümer an den Hausbesorger einen monatlichen Pauschalbetrag zu leisten, der den Kosten eines Stromverbrauches von 16 kWh entspricht.

(BGBI. Nr. 27/1957, Art. I Z. 4)

#### Entgelt.

§ 7. (1) Der Hauseigentümer hat an den Hausbesorger für die nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 zu erbringenden Dienstleistungen ein angemessenes Entgelt monatlich im nachhinein zu leisten.

(2) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung die Höhe des gemäß Abs. 1 zu leistenden Entgeltes, gesondert für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis und für die übrigen vom Hausbesorger zu erbringenden Dienstleistungen, zu regeln.

(3) Bei der Regelung des Entgeltes für die dem Hausbesorger obliegenden Dienstleistungen, ausgenommen die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis, ist von dem Ausmaß dieser Leistungen auszugehen. Es ist festzusetzen, welche Beträge einerseits für Wohnungen und für Klosette (§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. e) und andererseits für andere Mietgegenstände, wie Geschäftslokale, Büroräume, Werkstätten, Magazine und Garagen, zu bezahlen sind. Für Wohnungen ist das Entgelt nach der Zahl der Wohn- und Nebenräume, für andere Mietgegenstände nach der Höhe des Jahresfriedenszinses, wo ein solcher nicht besteht, nach dem Flächenausmaß und nach der Lage des Hauses zu bestimmen, in dem sich der Mietgegenstand befindet.

(4) Ein Entgelt für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis gebührt für die Monate November bis einschließlich März. Seine Höhe hat mindestens 15 v. H. und höchstens 25 v. H. des Entgeltes gemäß Abs. 3 zu betragen. Innerhalb dieses Rahmens ist der Hundertsatz je nach der Höhe des dem Hausbesorger gemäß Abs. 3 für das gesamte Haus gebührenden Entgeltes derart abzustufen, daß der Hundertsatz

umso höher festgesetzt wird, je niedriger dieses Entgelt ist.

(6) Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien hat der Landeshauptmann durch Verordnung eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß Abs. 3 festzusetzen. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgelts.

(BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 5 und BGBl. Nr. 41/1957, Z. 4)

§ 8. Die nachstehenden Leistungen,

a) das Entgelt des Hausbesorgers einschließlich des Entgelts für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glätte (§ 7 Abs. 2), der Zuschlag für die zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien (§ 7 Abs. 5),

b) die Kosten der Instandhaltung und der Beleuchtung der Dienstwohnung des Hausbesorgers (§ 6), die Kosten seiner Vertretung während desurlaubes (§ 5 Abs. 6),

sind Betriebskosten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Mietengesetzes. Die unter lit. a angeführten Betriebskosten sind jedoch nicht nach § 4 Abs. 1 des Mietengesetzes, sondern nach den gemäß § 7 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes vom Landeshauptmann bestimmten Grundsätzen auf die einzelnen Mietgegenstände zu verteilen.

(BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 6)

#### Sperrgeld.

§ 9. (1) Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an den Hausbesorger (Vertreter) ein Sperrgeld zu entrichten. Das Ausmaß des Sperrgeldes ist in angemessener Höhe durch Verordnung des Landeshauptmannes festzusetzen; hiebei kann das Ausmaß des Sperrgeldes für die Zeit vor und nach Mitternacht in verschiedener Höhe festgesetzt werden (BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 7)

(2) Diese Verordnung setzt auch fest, ob und unter welchen Voraussetzungen der Hauseigentümer verpflichtet ist, einer Hausparcei einen Haustorschlüssel auszufolgen.

§ 10. Vor der Erlassung von Verordnungen im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 5 sowie des § 9 Abs. 1 sind die Interessenvertretungen der Hausbesorger und die maßgeblichen Organisationen der Hauseigentümer und der Mieter zu hören. Der Landeshauptmann hat Vorschläge der gesetzlichen Interessenvertretung der Hausbesorger über die gemäß § 7 Abs. 2 bis 5 sowie § 9 Abs. 1 festzusetzenden Entgelte entgegenzunehmen und hierüber die Stellungnahme der vorstehend genannten Interessenvertretungen und Organisationen einzuziehen.

(BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 7 a)

#### Anderweitiges Entgelt.

§ 11. (1) Das Ausmaß der Entlohnung für andere Dienstleistungen (§ 3 Abs. 2) bleibt einer besonderen Vereinbarung überlassen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 156, betreffend die Erlassung von Mindestlohntarifen, bleiben unberührt.

(2) In Ermangelung einer Vereinbarung oder Festsetzung durch Mindestlohntarif ist für das Ausmaß der Entlohnung der Ortsgebrauch maßgebend.

(BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 8)

#### Endigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Zeit und Kündigung.

§ 12. (1) Die Befristung eines Dienstverhältnisses kann nur schriftlich vereinbart werden. Ein befristetes Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer von drei Monaten eingegangen werden; in dieser Zeit kann es von beiden Teilen jederzeit ohne Angabe von Gründen gelöst werden.

(3) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem Teil zum Ende eines Kalendermonats durch Kündigung gelöst werden. Die Kündigung gilt sowohl für die Dienststellung als auch für die Dienstwohnung des Hausbesorgers.

(4) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Sie muß für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

(5) Während der außerordentlichen Wohnungsverhältnisse kann der Hauseigentümer nur aus erheblichen Gründen kündigen, insbesondere

1. wenn durch ein grobes Verschulden des Hausbesorgers ein Schaden für das Haus, für den Hauseigentümer oder die Hausparteien herbeigeführt wird;

2. wenn sich der Hausbesorger gegenüber dem Hauseigentümer (Verwalter) oder gegenüber den Bewohnern oder Besuchern des Hauses trotz vorheriger schriftlicher Verwarnung des Hauseigentümers (Verwalters) fortgesetzt ungebührlich benimmt;

3. wenn der Hauseigentümer Gründe glaubhaft machen kann, die die Entziehung seines Vertrauens rechtfertigen;

4. wenn der Hausbesorgerposten überhaupt aufgelassen wird.

(6) Die Kündigung ist auch ohne erhebliche Gründe zulässig, wenn dem Hausbesorger vom Hauseigentümer und, wo die Überlassung von Wohnungen von der Entscheidung einer amtlichen Stelle abhängt, von dieser gleichzeitig eine andere entsprechende Wohnung zur Verfügung gestellt wird.

(7) Der Zeitpunkt, in dem die im Abs. 5 angeführten außerordentlichen Wohnungsverhältnisse als beendet anzusehen sind, wird durch Verordnung bestimmt.

(BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 9)

#### Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 13. (1) Aus wichtigen Gründen kann das Dienstverhältnis zwischen Hauseigentümer und Hausbesorger, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile gelöst werden.

(2) In einem solchen Falle hat der Hausbesorger die Dienstwohnung binnen acht Tagen zu räumen.

#### a) Aus Verschulden des Hausbesorgers.

§ 14. Als ein wichtiger Grund (§ 13), der den Hauseigentümer zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn der Hausbesorger ein Verbrechen oder sonst eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begeht;

2. wenn eine in der Wohnung des Hausbesorgers wohnende verwandte oder fremde Person ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigentums oder gegen die körperliche Sicherheit oder eine andere von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübt und der Hausbesorger nach Aufforderung des Hauseigentümers (Verwalters) nicht alle zur Entfernung dieser gefährlichen Person erforderlichen Anstalten trifft;

3. wenn sich der Hausbesorger Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Hauseigentümer (Verwalter), dessen Angehörige oder gegen Hausparteien zuschulden kommen läßt.

4. wenn der Hausbesorger seine Stellung zur Vereitelung der im öffentlichen Interesse getroffenen Wohnungsfürsorgemaßnahmen aus Gewinnsucht mißbraucht;

5. wenn der Hausbesorger wesentliche Vertragspflichten gröblich oder trotz vorheriger schriftlicher Verwarnung des Hauseigentümers (Verwalters) beharrlich vernachlässigt.

#### b) Aus Verschulden des Hauseigentümers.

§ 15. Als ein wichtiger Grund (§ 13), der den Hausbesorger zum vorzeitigen Austritt berechtigt, ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn sich der Hauseigentümer Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Hausbesorger oder dessen Angehörige zuschulden kommen läßt oder sich weigert, den Hausbesorger gegen solche Handlungen des Hausverwalters, eines der Ange-

hörigen des Hauseigentümers oder einer Hauspartei zu schützen;

2. wenn der Hauseigentümer (Verwalter) das dem Hausbesorger zukommende Entgelt ungebührlich verkürzt oder vorenthält, dem Hausbesorger die eingeräumte Wohnung schmälert oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

(BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 10)

#### Verlängerung der Räumungsfrist.

§ 16. (1) Kann ein Hausbesorger in den Fällen der §§ 12 bis 15 für die von ihm aufzugebenden Wohnräume keinen oder nur einen offenbar unzulänglichen Ersatz finden, so kann ihm das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Haus liegt, auf Antrag eine Verlängerung der Räumungsfrist bewilligen, wenn die besonderen Umstände des Falles eine solche Verzögerung der Räumung ohne unverhältnismäßige Nachteile für das Haus oder den Hauseigentümer zulassen.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 12 spätestens 14 Tage, in den Fällen der §§ 14 und 15 spätestens vier Tage vor Ablauf der Räumungsfrist zu stellen. Das Gericht hat darüber den Hauseigentümer (Verwalter) einzuvernehmen, wo eine amtliche Stelle zur Vermittlung von Wohnungen besteht (Wohnungsamt, Wohnungsnachweis), deren Äußerung einzuholen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zu entscheiden. Das Verfahren ist tunlichst zu beschleunigen.

(3) Die Verlängerung der Räumungsfrist ist bis zu einem kalendermäßig bestimmten Termin, und zwar in den Fällen der §§ 12 und 15 um höchstens drei Monate, in den Fällen des § 14 um höchstens 14 Tage zu bewilligen.

(4) Die Verlängerung kann auf Antrag des Hauseigentümers (Verwalters) auf einen Teil der Wohnung beschränkt werden, wenn es zur Unterbringung des nachfolgenden Hausbesorgers und seiner Einrichtung notwendig ist.

(5) Während der Dauer der Verlängerung der Räumungsfrist steht es dem Hauseigentümer (Verwalter) frei, die Weiterleistung der Hausbesorgerdienste gegen Fortleistung des Entgeltes vom Hausbesorger zu verlangen. Verweigert dieser während der Dauer der Verlängerung die Dienste oder tritt ein Grund ein, der den Hauseigentümer gemäß § 14 zur Entlassung des Hausbesorgers berechtigt, so ist auf Antrag des Hauseigentümers (Verwalters) nach Einvernehmung des Hausbesorgers (§ 56 EO.) die Verlängerung zu widerrufen und, wenn die ursprüngliche Räumungsfrist bereits abgelaufen ist, eine neue Räumungsfrist zu bestimmen, die auf das zur freiwilligen Räumung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken ist.

(6) Die Rechtsmittelfrist gegen Beschlüsse nach Abs. 1 bis 5 beträgt 14 Tage. (BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 11)

(7) Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz über einen Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist oder auf Widerruf der Verlängerung findet kein Rechtsmittel statt.

(8) In diesem Verfahren findet kein Kostenersatz zwischen den Parteien statt.

(9) Die Frist, mit deren Ablauf gemäß § 575 letzter Absatz ZPO. Exekutionstitel auf Räumung außer Kraft treten, beträgt für die Dienstwohnung des Hausbesorgers sechs Monate. (BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 11)

#### Tod des Hausbesorgers.

§ 17. (1) Stirbt der Hausbesorger, so ist seine Wohnung von den Hinterbliebenen zu räumen.

(2) Die Räumungsfrist beträgt bei einer Dienstzeit des verstorbenen Hausbesorgers von weniger als fünf Jahren einen Monat. Sie erhöht sich auf zwei Monate, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, auf drei Monate, wenn es zehn Jahre gedauert hat. Der Lauf der Räumungsfrist beginnt mit dem Tag des Todes des Hausbesorgers.

(3) Die Räumungsfrist kann gerichtlich verlängert werden. Hiebei finden die Bestimmungen, die im § 16 für die Verlängerung der Räumungsfrist im Falle der Kündigung (§ 12) vorgesehen sind, sinngemäße Anwendung.

(4) Der Hauseigentümer (Verwalter) kann die sofortige Räumung eines Teiles der Wohnung verlangen, soweit es zur Unterbringung des Nachfolgers und seiner Einrichtung erforderlich ist. Dieses Recht steht jedoch dem Hauseigentümer (Verwalter) so lange nicht zu, als die Hinterbliebenen die dem Hausbesorger obliegende Arbeit gegen Leistung des ihm gebührenden Entgeltes verrichten.

(BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 12)

#### Hausbesorger und Mietvertrag.

§ 18. Hat ein Hausbesorger einen Mietgegenstand auf Grund eines selbständigen Mietvertrages inne, so finden auf die Kündigung dieses Mietverhältnisses nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern die allgemeinen Vorschriften über die Kündigung von Bestandverträgen und die besonderen Bestimmungen des Mietengesetzes Anwendung.

#### Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 19. (1) Die Kündigung (§ 12) und die Erklärung der vorzeitigen Auflösung (§§ 13 bis 15) des Dienstverhältnisses (Stellung samt Wohnung) kann gerichtlich erfolgen. Hiebei sind die Bestimmungen der §§ 562 bis 564 und 567 bis 575 ZPO. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus Bestandverträgen sinngemäß anzuwenden. Der die Kündigung (vorzeitige Auflösung) erklärende Teil hat in dieser Erklärung die Gründe hierfür

kurz anzuführen; andere Gründe kann er später nicht geltend machen.

(2) Die Frist zur Erhebung von Einwendungen beträgt in den Fällen des § 12 vierzehn Tage, in den Fällen der §§ 13 bis 15 drei Tage, von der Zustellung an gerechnet.

(3) Die Kündigungen (Erklärungen der vorzeitigen Auflösung) des Dienstverhältnisses und die hierüber ergehenden gerichtlichen Aufträge bilden unter den Voraussetzungen des § 1 Z. 4 EO. einen Exekutionstitel.

(BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 13)

#### Zeugnis.

§ 20. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, dem Hausbesorger bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Andere Angaben darf das Zeugnis nicht enthalten.

#### Sicherstellung.

§ 21. (1) Dem Hauseigentümer (Verwalter) ist es verboten, Sicherstellungen vom Hausbesorger zu verlangen oder entgegenzunehmen, es sei denn, daß der Hausbesorger vom Hauseigentümer (Verwalter) auf Grund einer Vereinbarung mit der Einhebung des Mietzinses betraut ist. In diesem Falle kann der Hauseigentümer (Verwalter) zur Sicherstellung des Mietzinses eine dem anvertrauten Betrage entsprechende Sicherstellung in Form vinkulierter Wertpapiere oder solcher Einlagebücher verlangen. (BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 14)

(2) Sicherstellungen, die entgegen diesen Vorschriften oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet worden sind, können vom Hausbesorger jederzeit zurückgefordert werden.

#### Ungültige und verbotene Vereinbarungen.

§ 22. Ungültig und verboten sind Vereinbarungen, wonach jemand für die Überlassung eines Hausbesorgerpostens dem Hauseigentümer, dem allfälligen früheren Hausbesorger oder sonst jemandem etwas zu leisten hat.

(BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 15)

#### Zwingende Vorschriften.

§ 23. Die Rechte, die den Hausbesorgern auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 2, des § 5 Abs. 2, 4 und 6 und der §§ 6, 7, 9, 12, 13, 15 bis 17, 20 und 21 zustehen, können durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(BGBl. Nr. 27/1957, Art. I Z. 16)

#### Geltungsgebiet und Wirksamkeitsbeginn.

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Bundeshauptstadt Wien sowie für die Gemeinden:

a) Baden, Bad Vöslau, Brunn a. G. Dorf-Fischamend und Markt Fischamend,

Gloggnitz, Guntramsdorf, Himberg, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Maria-Enzersdorf a. G., Mödling, Perchtoldsdorf, Purkersdorf, Stockerau, St. Pölten, Scheibbs, Schwechat, Vösendorf und Wr. Neustadt;

- b) Linz, Steyr und Wels;
  - c) Graz, Bruck a. d. M., Eisenerz, Fohnsdorf, Kapfenberg, Knittelfeld, Leoben und Mürzzuschlag;
  - d) Salzburg und Hallein;
  - e) Klagenfurt, Spittal a. d. Drau, St. Veit a. d. Glan, Villach und Wolfsberg.
- (BGBI. Nr. 27/1957, Art. I Z. 16 a)

(2) Der Landeshauptmann kann das Gesetz durch Verordnung auch für andere Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertretungen und der Interessentenvereinigungen in Wirksamkeit setzen. In diesem Falle wird es mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung wirksam.

#### Vollziehung.

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 8, des § 16 mit Ausnahme des Abs. 5 erster Satz, des § 17 Abs. 3 und des § 19 das Bundesministerium für Justiz, betraut.

(BGBI. Nr. 27/1957, Art. I Z. 17)



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 13 2 31 und R 12 6 67.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.